

Master-Thesis

Der Weg zur Anerkennung als privates Rettungsunternehmen - dargestellt am Beispiel der Betriebsrettung voestalpine Standortservice GmbH

Verfasser: Thomas Himmelbauer, MSc, Harterfeldstraße 12, 4060 Leonding

Matr. Nr.: 1065362

Universitätslehrgang: 1. PGMBA Management im Gesundheitswesen

Anzahl der Wörter/Seiten: 11990/64

Abgabedatum: 25.02.2014

zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Business Administration
am Zentrum für Management und Qualität im Gesundheitswesen
der Donau-Universität Krems

Fachbegutachter:

Mag. (FH) PhDr. Christoph Redelsteiner, MSc

Begutachter/Opponent:

Ass.-Prof. i.R. Dr. Albin Krczal, DUK

Ich versichere:

1. dass ich die Master-Thesis selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.
2. dass ich dieses Master-Thesis Thema bisher weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.
3. dass diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit übereinstimmt.

Datum der Einreichung: 25.02.2014

Unterschrift

Danksagung

Nach Abschluss meines postgradualen Universitätslehrganges „Rettungsdienstmanagement“ im Frühjahr 2013 wollte ich noch unbedingt auf den MBA „Management im Gesundheitswesen“ upgraden. Dass der Start mit dem Wahlfach schon im Mai möglich war, verdanke ich der Lehrgangsleitung und den Assistentinnen, da diese alle notwendigen Benotungen und Anmeldungen noch rechtzeitig liefern konnten.

Dass ich diese Arbeit schreiben konnte und durfte, verdanke ich der Mitarbeit im Projektteam zur Durchführung der Anerkennung als privates Rettungsunternehmen. Dabei darf ich mich bei unserem Geschäftsführer, Herrn Mag. Andreas Raffetseder, unserem ärztlichen Leiter, Herrn Prim. Dr. Andreas Hager und unserer leitenden Notärztin, Frau Dr. Doris Harringer, sehr herzlich bedanken.

Natürlich möchte ich mich auch bei meinen Kollegen der Arbeitsgruppe, Christian Wagner MSc und Armin Reisinger MBA recht herzlich bedanken. Zusammen konnten wir in unserer Abteilung einiges in Bewegung bringen und auch umsetzen.

Ich darf mich aber auch bei allen KollegInnen und MitstreiterInnen des Lehrganges bedanken, mit denen es in den einzelnen Gruppenarbeiten und Pausen immer wieder anregende und länderübergreifende Diskussionen gab.

Zuletzt möchte ich mich noch bei meinen Eltern und bei meiner Partnerin Eva bedanken, die es während meiner Schichtdienste und dem Studium nicht immer leicht mit mir hatten.

Thomas Himmelbauer

Im Jänner 2014

Abstract

Die voestalpine als internationaler Stahlkonzern beschäftigt am Standort Linz täglich ca. 12.000 ArbeitnehmerInnen, für deren medizinische Versorgung das betriebsmedizinische Zentrum (BMZ) der voestalpine Standortservice GmbH verantwortlich ist.

Die Betriebsrettung (BTR) stellt für das Werksgelände den Rettungs- und Notarztdienst sowie anfallende Krankentransporte sicher. Bei den NotfallsanitäterInnen handelt es sich um ArbeitnehmerInnen der voestalpine Standortservice GmbH, welche unter der Flagge des Roten Kreuzes fahren.

Nicht nur die Nutzung des Corporate Design bei den Fahrzeugen, den Uniformen und Drucksorten wirft zwangsläufig Fragen auf, auch das Anstellungsverhältnis der Notfallsanitäter liegt im Unklaren.

Zur Klärung des Problems bedarf es der Beantwortung folgender Forschungsfrage:

„Muss sich die Betriebsrettung der voestalpine Standortservice GmbH als privates Rettungsunternehmen anerkennen lassen?“

Ziel der Arbeit

Das Ergebnis der Master-Thesis soll zur Klärung der Frage beitragen ob sich die Betriebsrettung voestalpine Standortservice GmbH als private Rettungsorganisation anerkennen lassen muss.

Zu klären gilt es auch, wie sich ein berufliches Dienstverhältnis im Auftrag einer Dienstleistungsgesellschaft als nicht anerkannte private Rettungsorganisation im Konsens einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Roten Kreuzes als anerkannte Rettungsorganisation auswirkt.

Dazu ist es notwendig, das Rettungsgesetz des Landes Oberösterreich aus 1988 und die nachfolgenden Novellen sowie die Vorschriften des Roten Kreuzes zu studieren.

Methodik

Als Methodik zur Aufbereitung der Forschungsfrage wurde die Form des Literaturstudiums gewählt. In hermeneutischer Art und Weise sollen die bereits bestehenden Gesetze und Novellen zur Beantwortung der Forschungsfrage entsprechend bearbeitet werden.

Auch die Grundlagen der momentanen Beschäftigungsverhältnisse der NotfallsanitäterInnen müssen Aufschluss darüber geben, ob es zu einer Verletzung von gesetzlichen Auflagen kommt.

Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen bei einer eventuellen Verletzung von Gesetzen die Grundlage für eine Legalisierung der Verhältnisse liefern.

Erkenntnisse

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit sollen einerseits offene Fragen klären und andererseits anderen Organisationen, welche in einer ähnlichen Zwickmühle stecken, als Anhaltspunkt dienen.

Fazit

Die Beantwortung der Forschungsfrage in Form einer hermeneutischen Arbeit ist Ziel dieser Arbeit. Die Ergebnisse und die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen im Rahmen einer Präsentation der Geschäftsführung vorgestellt werden.

Nach intensivem Studium der vorliegenden Gesetze inklusive der nachfolgenden Novellierungen konnte und musste die Forschungsfrage mit einem klaren Ja beantwortet werden. In zahlreichen Gesprächen mit dem Geschäftsführer, dem ärztlichen Leiter sowie der Rechtsabteilung und der Belegschaftsvertretung wurden die notwendigen Schritte zur Anerkennung als privates Rettungsunternehmen entsprechend vorbereitet.

Diese Arbeit soll keine Checkliste und kein Nachschlagewerk sein, vielmehr soll sie ähnlich gelagerten Organisationen einen Anhaltspunkt liefern, in welche Richtung gearbeitet werden muss, um eine Legalisierung zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	I
Abstract	II
Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitung	3
2. Meilensteine der voestalpine	5
3. Sicherheitsrelevante Anlagen – ein abzuschätzendes Gefahrenpotential?	8
3.1 Koksofenbatterien inkl. Kokereigasgewinnung mit Leitungssystem u. Gasometer	8
3.2 Teerscheide- und Rohbenzolanlage inkl. Lagertank	9
3.3 Hochofenanlage inkl. Gichtgasreinigung mit Leitungssystem und Gasometer ..	9
3.4 Tiegelbetrieb inkl. Tiegelgasreinigung mit Leitungssystem und Gasometer	10
3.5 Luftzerlegungsanlage	10
3.6 Wasserstofferzeugungsanlagenkomplex	10
3.7 Heizöle-Entladung, Verteilung in Rohrleitungen und Lagertanks	11
4. Die Betriebsrettung der voestalpine Standortservice GmbH	12
4.1 Der Beginn des Rettungsdienstes in der voestalpine	13
4.2 Einsatzauftrag	14
4.3 Einsatzgebiet	14
4.4 Personal und Ausbildung	16
4.5 Fuhrpark und Ausrüstung	17
5. Status quo der Betriebsrettung	21
6. Aktuelle Problematik	23
6.1 Erwägungen	24
6.2 Strategie	25
7. Faktenerhebung und Hintergründe	27
7.1 Ist-Zustand	27
7.2 Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmale der Betriebsrettung	27
7.3 Risikoanalyse	28
7.4 Auswirkungen	29
8. Gesetzliche Grundlagen	31
8.1 Oberösterreichisches Rettungsgesetz	31
8.2 Oberösterreichische Rettungsgesetz-Novelle 2005	32
8.3 Sanitätärgesetz (SanG)	33
9. Rechtslage bei der Anerkennung einer Rettungsorganisation	36
10. Informationsgespräche	41

11.	Strategiepapier – Spezielle Anforderungen	43
11.1	Ausbildung	43
11.1.1	Ausbildung laut Sanitärergesetz	43
11.1.2	Zusatzausbildungen	44
11.2	Tätigkeitsbereiche	44
11.2.1	Tätigkeitsbereiche lt. SanG	45
11.2.2	Erweiterte Tätigkeitsbereiche	45
11.2.3	Spezielle Tätigkeitsbereiche	47
11.3	Einsatztaktik	49
11.3.1	Hilfsfrist	49
11.3.2	Einsatzstärke	49
11.3.3	Transporte mit nur einem Sanitärer	49
11.4	Uniform und PSA	50
12.	Das Antragsschreiben / Muster-Ansuchen	52
13.	Der Bescheid	59
14.	Schlussfolgerungen und Ausblick	62
	Literaturverzeichnis	65
	Abbildungsverzeichnis	67
	Tabellenverzeichnis	68
	Abkürzungsverzeichnis	69

1. Einleitung

Bei der voestalpine handelt es sich um einen international erfolgreichen Konzern mit einer großen Anzahl spezialisierter und flexibler Unternehmen, welche nicht nur hochwertige Stahlprodukte fertigen, sondern auch verarbeiten und weiterentwickeln.¹

Mit seinen qualitativ äußerst hochwertigen Flachstahlprodukten behauptet sich das Unternehmen weltweit gegen eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz. In der europäischen Automobil- und Hausgeräteindustrie, aber auch in der Öl- und Gasindustrie zählt das Unternehmen zu den führenden Partnern.

Die voestalpine hat ihren Hauptsitz in der oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz. Am ca. 6 km² großen Werksgelände beschäftigt der Konzern derzeit fast 12.000 Menschen und zählt somit zum größten Arbeitgeber im Bundesland.

Erfahrungsgemäß sind auf einem Industriegelände mit derartigen Dimensionen natürlich auch sicherheitsrelevante und gefahren geneigte Anlagen situiert. Durch technische oder mechanische Störungen kann es passieren, dass eine dieser Anlagen zu einem Sicherheitsproblem wird. Die Geschäftsführung der voestalpine überlässt dies jedoch keinem Zufall und leistet sich eine entsprechende Dienstleistungsgesellschaft.

Die voestalpine Standortservice GmbH betreibt als Dienstleister am Standort Linz neben der Werkssicherung und der Betriebsfeuerwehr auch eine eigene Betriebsrettung. Die Notfallsanitäter (NFS) der Betriebsrettung sind Beschäftigte der voestalpine Standortservice GmbH, tragen spezielle Rot-Kreuz-Uniformen und lenken Fahrzeuge im Corporate Design des Roten Kreuzes.

Die Finanzierung erfolgt derzeit noch durch drei unterschiedliche Stellen. Auch die Situation, einerseits Beschäftigter der voestalpine zu sein und andererseits unter der Flagge des Roten Kreuzes zu segeln, führt oftmals zu den unterschiedlichsten Querelen.

¹ www.voestalpine.com/group/de/konzern/ueberblick/

Bei einer derart verworrenen Konstellation drängt sich zwangsläufig die Frage auf:

„Muss sich die Betriebsrettung der voestalpine Standortservice GmbH als privates Rettungsunternehmen anerkennen lassen?“

Methodik, Ergebnisse und Fazit

Um eine adäquate Bearbeitung der Fragestellung zu garantieren, wurde in hermeneutischer Form das Literaturstudium gewählt. Die vordringlichste Arbeit ist dabei die Klärung des Verhältnisses zwischen Rotem Kreuz und Beschäftigung bei der voestalpine Standortservice GmbH.

Um der Leserschaft dieser Arbeit die nötigen Hintergrundinformationen zu vermitteln, werden sich die ersten Kapitel mit einem kurzen Abriss der Entstehungsgeschichte der voestalpine sowie der Organisation und Tätigkeit der Betriebsrettung beschäftigen.

Die weiteren Kapitel sollen zu einer Gegenüberstellung Betriebsrettung und Rotes Kreuz führen, um zu zeigen, wann es einer Anerkennung als privates Rettungsunternehmen bedarf. Damit sich ein Rettungsdienst wie die Betriebsrettung voestalpine Standortservice aber anerkennen lassen kann, sind einige Hausaufgaben zu erledigen und entsprechende Hürden zu überwinden. Dies wird in den restlichen Kapiteln genauer beschrieben.

Das Ziel dieser Arbeit ist die Beantwortung der Forschungsfrage mit dem Ergebnis, allen Beteiligten eine entsprechende rechtliche Basis für ihr Tun zu liefern. Das Fazit ist einerseits eine – wenn nicht vorhanden – Legalisierung der Beschäftigungsverhältnisse und andererseits eine Hilfestellung für Rettungsorganisationen, welche in einem ähnlichen Dilemma stecken.

2. Meilensteine der voestalpine

In diesem Kapitel soll dem geschichtlich interessierten Leser die historische Entstehung der voestalpine in kurzer Form nahe gebracht werden. Dabei wird anhand von Meilensteinen der Werdegang des Unternehmens von den Nachkriegsjahren bis heute abgebildet.

Der heutige voestalpine Konzern zählt in seinem Branchensegment seit Jahren zu den erfolgreichsten Unternehmen. Mit viel Voraussicht und Gespür gelang es der voestalpine, auch die Jahre 2008 und 2009, welche durch die Finanzkrise geprägt waren, zu meistern. Der wirtschaftliche Erfolg begann bereits Ende der 1930er Jahre.

Meilensteine eines der erfolgreichsten österreichischen Unternehmen:²

die Jahre 1938 bis 1945³

Am 13. Mai 1938 erfolgt in Linz-St.-Peter der Spatenstich für die Reichswerke AG für Erzbergbau und Eisenhütten unter dem Namen „Hermann Göring Werke“. Der Firmenkomples geht 1941 sukzessive in Betrieb, nachdem die ersten beiden Hochöfen angeblasen und das Kraftwerk der Hütte Linz fertiggestellt wurden.

die Jahre 1945 bis 1955

Am 1. Oktober werden die „Hermann Göring Werke“ in „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG“ (VÖEST) umbenannt. Bis 1951 schreitet der Aufbau des Werkes rasch voran und im Jänner 1953 werden offiziell das erste LD-Stahlwerk der Welt sowie die Breitbandstraße mit einer fünfgerüstigen Walzstrecke in Betrieb genommen.

die Jahre 1956 bis 1962

In der zweiten Hälfte der 1950er Jahre kommt es zu einer erheblichen Steigerung der Produktionstätigkeit und der Umsätze im In- und Ausland. Im Jahr 1962 wird ein nach den neuesten technischen Erkenntnissen umgebauter Hochofen in Betrieb genommen.

² www.voestalpine.com/group/de/konzern/historie (20.08.2013)

³ Himmelbauer 2012: 5 ff

die Jahre 1963 bis 1973

In den Jahren nach 1963 werden mehrere Betriebe im Zuge der Konzernierung eingegliedert. Zwischen 1970 und 1973 werden ein Kaltwalzgerüst, das LD-Stahlwerk und eine Bandverzinkungsanlage in Betrieb genommen sowie die neue Lehrwerkstätte eröffnet.

die Jahre 1974 bis 1985

Ab 1975 erreichen die internationalen Auswirkungen der Stahlkrise auch den Linzer Vorzeigebetrieb. In den Jahren 1975 bis 1985 werden neben dem Kaltwalzwerk II und dem Hochofen A auch der größte Plasma-Primärschmelzofen der Welt im Linzer Elektrostahlwerk in Dienst gestellt..

die Jahre 1986 bis 1993

Bis zum Jahr 1988 schafft es die im Rahmen der Neustrukturierung entstandene VOEST-ALPINE STAHL AG wieder in die Gewinnzone. Bis 1990 werden weitere Anlagen in Betrieb genommen und die strategische Position verbessert sich deutlich.

die Jahre 1993 bis 1995

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Krise am Stahlmarkt wird in den kommenden beiden Jahren alles für die geplante Privatisierung des Konzerns vorbereitet und die notwendigen Schritte gesetzt.

die Jahre 1995 bis 2001

Im Oktober 1995 fällt der Startschuss zur Privatisierung durch den Verkauf von fast 32 Prozent der Staatsanteile über die Börse. Zu einer Veränderung der Unternehmensstruktur kommt es dann 2001 durch die Aufteilung in vier Divisionen. Konzernstrategie ist weiterhin Qualität und nicht eine Mengensteigerung.

die Jahre 2002 bis 2010

Mit 2002 startet das - zu diesem Zeitpunkt – größte Investitionsprogramm eines österreichischen Industrieunternehmens. Es nennt sich „Linz 2010“ und umfasst ein Investitionsvolumen von mehr als zwei Milliarden Euro. Im Jahr 2007 und damit um drei Jahre früher als geplant, geht es in die letzte Umsetzungsphase. Im September 2003 erfolgt schließlich die vollständige Privatisierung der voestalpine über die Bör-

se. Seit dem 31. August 2005 ist mit dem Wandel der letzten Aktie die voestalpine zur Gänze in Privatbesitz. Mit der Wirtschaftskrise 2008/2009 kommen auch auf die voestalpine wieder härtere Zeiten zu. Doch seit Ende 2009 schreibt der österreichische Leitbetrieb permanent neue Gewinn- und Umsatzrekorde.

die Jahre 2009 bis 2011

Ein weiterer Grundstein in Richtung Qualitätsverbesserung wird im Frühjahr 2011 gesetzt. Mit April dieses Jahres wird die voestalpine Standortservice GmbH als neue Dienstleistungsgesellschaft am Standort Linz in Dienst gestellt. Aufgabe der neuen Gesellschaft ist es, als umfassender Dienstleister sämtliche in ihrem Portfolio befindlichen Services am Linzer Gelände sicherzustellen. Dazu gehören neben dem betriebsmedizinischen Zentrum, der Betriebsfeuerwehr und der Werkssicherung auch kleinere Abteilungen wie das Gebäude- und Liegenschaftswesen, das Postzentrum oder die Werksgärtnerei. Rund 320 MitarbeiterInnen sind in dieser neu gegründeten Gesellschaft beschäftigt.

die Jahre 2012 bis 2015

Im Herbst 2012 fällt der Startschuss zur Planung und Projektierung einer gemeinsamen Leitstelle für die am Werksgelände ansässigen Einsatzorganisationen. Unter dem Namen „Nachrichten- und Einsatzzentrale“ sollen zukünftig die Notrufe 122, 133 und 144 durch langjährig erfahrene MitarbeiterInnen von einer gemeinsamen Zentrale aus disponiert werden. Ihre Aufgabe wird es sein, sämtliche Einsätze, Alarmauslösungen, Lotsendienste und sonstige organisatorischen Tätigkeiten abzuwickeln. Umsetzung und Start sind für das Jahr 2015 geplant.

3. Sicherheitsrelevante Anlagen – ein abzuschätzendes Gefahrenpotential?

Aufgabe dieses Kapitel ist es, die sicherheitstechnisch relevanten Anlagenbereiche am Gelände der voestalpine Stahl GmbH zu beschreiben. Dadurch erfährt der Leser auch Einblick über die Arbeit in einem Stahlwerk. Da es sich bei den Beschreibungen bereits um technische Kurzfassungen der einzelnen Anlagen handelt, wurde auf eine Zusammenfassung verzichtet. Es vermittelt auch einem technisch nicht versierten Leser ein entsprechendes Verständnis für die einzelnen Arbeitsabläufe. Aus diesem Grund wurden die Anlagenbeschreibungen eins zu eins aus der Umwelterklärung der voestalpine Stahl GmbH aus 2012 übernommen und entsprechen daher in den Punkten 3.1 bis 3.7 einem wörtlichen Zitat.

Die einzigartige Kombination von Stahlerzeugung und –verarbeitung sowie die zunehmende Anwendung anderer Werkstoffe macht die Arbeit der Betriebsrettung der voestalpine Standortservice GmbH so interessant. Das für einen öffentlichen Rettungsdienst ungewohnte Terrain ist der tägliche Arbeitsplatz der Notfallsanitäter der BTR voestalpine.

Insgesamt fünf sicherheitstechnische Anlagen befinden sich im integrierten Hüttenwerk der voestalpine Stahl Linz GmbH. Diese werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer Information über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem Industrieunfall der Öffentlichkeit schriftlich vorgestellt.

3.1 Koksofenbatterien inkl. Kokereigasgewinnung mit Leitungssystem u. Gasometer⁴

Im Bereich Kokerei wird der für den Einsatz im Hochofen benötigte Koks erzeugt. Zu diesem Zweck wird fein gemahlene Kohle in Koksöfen, die zu Batterien á 40 Stück zusammengefasst sind, für einen Zeitraum von etwa 18 Stunden auf eine Temperatur von ca. 1.250°C erhitzt. Bei diesem Vorgang verkocht die Kohle, d. h., sie backt unter Abgabe ihrer gasförmigen Bestandteile zusammen. Diese gasförmigen Bestandteile nennt man Kokereigas, das nach einer hochgradigen Reinigung in der Kokerei selbst im Kraftwerk und in den diversen Ofenanlagen des Werkes als Brenngas

⁴ <http://www.voestalpine.com/group/static/sites/default/downloads/de/konzern/2012-umwelterklaerung.pdf> (26.08.2013)

eingesetzt wird. Zu diesem Zweck wird neben einem Leitungsnetz auch ein Gasometer zur Pufferung des Gases betrieben. Das gesamte System ist selbstverständlich geschlossen. Kokereigas enthält etwa 7 % Kohlenmonoxid und ist, wie alle brennbaren Gase, in einem bestimmten Mischungsverhältnis mit Luft zündfähig.

3.2 Teerscheide- und Rohbenzolanlage inkl. Lagertank

Rohteer und Rohbenzol fallen als Kuppelprodukt im Rahmen der hochgradigen Reinigung des Kokereigases an. Das Rohbenzol wird in zwei Wäschern mittels Waschöls aus dem Kokereigas ausgewaschen, durch Destillation aus dem im Kreislauf befindlichen Waschöl wieder entfernt und in einem 2.000 m³ fassenden Tank zum Verkauf zwischengelagert. Der Rohbenzol-Lagertank wird abgesaugt, der Abfüllvorgang erfolgt mit einem Gaspendelsystem, sodass keine Emissionen entstehen können. Rohbenzol enthält bis zu 85 % Benzol. Die Dämpfe sind, wie bei allen brennbaren Flüssigkeiten, in einem bestimmten Mischungsverhältnis mit Luft zündfähig. Der Rohteer schlägt sich mit dem Kondensat aus dem Kokerei-Rohgas nieder und wird in Teerscheidern vom Kondensat getrennt. Über die Teerzwischenbehälter wird der Rohteer in die Rohteertanks gepumpt. Die einzelnen Teile der Teerscheideanlage verfügen über ein flüssigkeitsdichtes Tassensystem, sodass ein Austritt in die Umwelt verhindert werden kann. Rohteer und Rohbenzol befinden sich bis zur Abfüllung in Kesselwaggons bzw. dem Einsatz in Produktionsanlagen im geschlossenen System.

3.3 Hochofenanlage inkl. Gichtgasreinigung mit Leitungssystem und Gasometer

Bei der Erzeugung von Roheisen im Hochofen fällt als Neben- bzw. Kuppelprodukt das Hochofengas, in der Fachsprache als Gichtgas bezeichnet, an. Dieses Gichtgas wird in Gasreinigungsanlagen mit hoher Effizienz vom Staub befreit und wird beim Hochofen selbst, im Kraftwerk, in der Kokerei und in diversen Ofenanlagen des Werkes als Brenngas eingesetzt. Zu diesem Zweck wird neben dem notwendigen Leitungsnetz ein Gasometer zur Pufferung des Gases betrieben. Das gesamte System ist geschlossen. Gichtgas enthält etwa 25 % Kohlenmonoxid und ist, wie alle brennbaren Gase, in einem bestimmten Mischungsverhältnis mit Luft zündfähig.

3.4 Tiegelbetrieb inkl. Tiegelgasreinigung mit Leitungssystem und Gasometer

Stahl unterscheidet sich chemisch von Eisen im Wesentlichen durch seinen niedrigen Kohlenstoffgehalt. Der im Roheisen (das im Hochofen gewonnen wird) enthaltene



Abbildung 1: Gasometer (Quelle: voestalpine)

Kohlenstoff wird bei der Gewinnung von Stahl im LD-Stahlwerk durch das Aufblasen von reinem Sauerstoff aus der Stahlschmelze entfernt. Bei diesem Vorgang entsteht das sogenannte Tiegelgas. Dieses wird nach einer hochgradigen Reinigung in Elektrofiltern dem Gichtgas, zur Anhebung des Heizwertes, geregelt zugemischt. Zu diesem Zweck wird neben einem Leitungssystem auch ein Gasometer zur Pufferung des Gases betrieben. Das gesamte System ist selbstverständlich geschlossen. Tiegelgas enthält etwa 60 % Kohlenmonoxid und ist, wie alle brennbaren Gase, in einem bestimmten Mischungsverhältnis mit Luft zündfähig.

3.5 Luftzerlegungsanlage

In den Luftzerlegungsanlagen (LZA 8 – 10) der Fa. Linde Gas GmbH wird Luft durch Rektifikation in ihre Bestandteile Stickstoff, Sauerstoff und Argon getrennt. Die gewonnenen Gase werden entweder gasförmig an Verbraucher im Werksgelände der voestalpine Stahl GmbH oder im Chemiapark abgegeben oder verflüssigt, tiefkalt gelagert und in Tankfahrzeuge abgefüllt. Neben dem Rohstoff Luft und verschiedenen Energien wird für die Argonfeinreinigung der LZA 8 noch Wasserstoff benötigt, der aus dem eigenen Wasserstoffherstellungsanlagenkomplex bereitgestellt wird.

3.6 Wasserstoffherstellungsanlagenkomplex

In den Steamreformern (STR A u. B) der Fa. Linde Gas GmbH wird Erdgas durch chemische Reaktionen in Wasserstoff umgewandelt. Der erzeugte gasförmige Was-

serstoff dient der eigenen sowie der Versorgung der voestalpine Stahl GmbH und dem Chemiapark Linz. Die externe Kundenversorgung wird mittels Trailerfahrzeuge sichergestellt.

3.7 Heizöle-Entladung, Verteilung in Rohrleitungen und Lagertanks

Heizöl Schwer wird über geeignete Tankschiffe in den Hafen der voestalpine Stahl GmbH angeliefert und dort über geschlossene Schlauch- und Rohrleitungssysteme direkt zu den Lagertanks gepumpt (entladen) und zwischengelagert. Von den Lagertanks wird das Heizöl Schwer je nach Bedarf über Rohrleitungen zu den Hochöfen gepumpt und als Ersatzreduktionsmittel zur Verringerung der benötigten Koks menge eingesetzt. Heizöl Leicht wird über Tank-LKW in den Bereich des Kraftwerkes der voestalpine Stahl GmbH angeliefert und von den LKWs in einen Lagertank gepumpt. Von dort gelangt das Heizöl Leicht durch Rohrleitungen über eine Pumpenstation zum Block 07 des Kraftwerkes der voestalpine Stahl GmbH, wo es zum Einsatz kommt, falls die anderen Brennstoffe, dies sind die hütteneigenen Gase sowie Erdgas, vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Um das Heizöl Leicht für den Einsatzfall zur Verfügung zu haben, zirkuliert es ständig in den Rohrleitungen zwischen Lagertank und dem Kraftwerk, wodurch es die benötigte Temperatur und den erforderlichen Druck bewahren kann.

Die voestalpine Stahl GmbH gewährleistet durch die beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen einen sehr hohen Sicherheitsstandard. Ermöglicht wird das durch die ständige Überwachung der Anlagen durch das Anlagenpersonal und der regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen.

4. Die Betriebsrettung der voestalpine Standortservice GmbH

Dieses Kapitel liefert einen Einblick in die Geschichte und Entwicklung des Rettungsdienstes am Gelände der voestalpine Stahl GmbH in Linz. Neben dem Auftrag, der Ausbildung und Tätigkeit der NFS werden in diesem Abschnitt auch das Versorgungsgebiet sowie Ausstattung und Ausrüstung der Betriebsretter beschrieben. Der Inhalt dieses Abschnittes liefert schlussendlich die Grundlage für die Beantwortung der Forschungsfrage. Auf dieser Basis baut die hermeneutische Arbeit auf.

Das nachstehende Organigramm soll die derzeitige Hierarchie veranschaulichen. Alleine die Division „Steel Division“ besteht aus 51 Gesellschaften. Insofern zeigt dieses Organigramm nur einen kleinen Teil der Konzernverzweigungen.

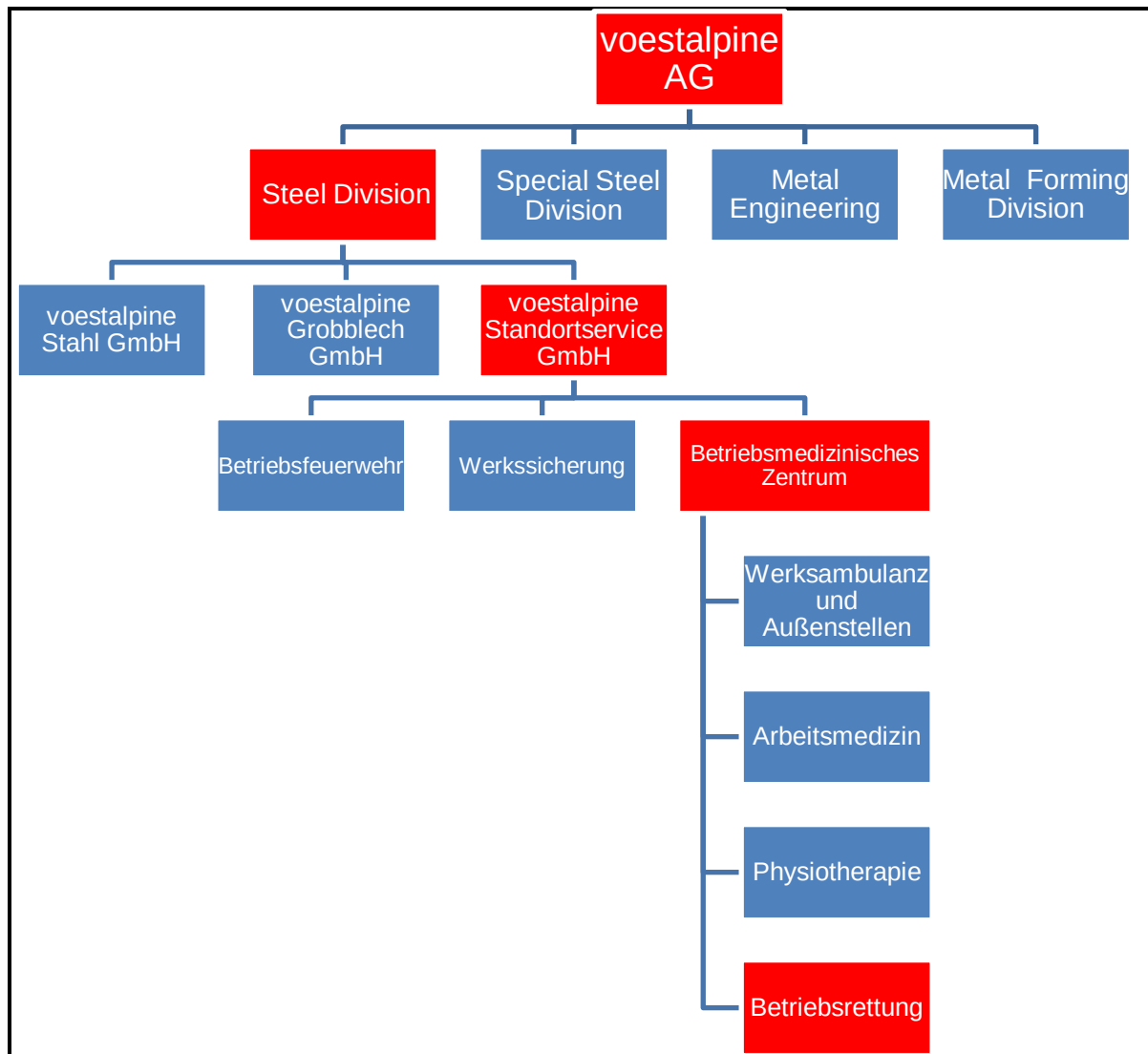


Tabelle 1: Organigramm voestalpine (Quelle: Himmelbauer 2013, eigene Darstellung)

4.1 Der Beginn des Rettungsdienstes in der voestalpine

Die Linzer Werksretter dürfen mittlerweile auf ein über 60-jähriges Bestehen der Organisation zurückblicken. Begonnen hatte alles im Jahr 1949 mit der Gründung einer Rot-Kreuz-Ortsstelle, um die damalige sanitätsdienstliche Versorgung der am Werksgelände beschäftigten Mitarbeiter sicherzustellen. Seit den späten 1960iger Jahren agierte der Rettungsdienst als eine eigenständige Rot-Kreuz-Bezirksstelle des Rot Kreuz Landesverbandes Oberösterreich.

Nach einer über zweijährigen Planungs- und Bauzeit wurde im Jahr 1956 in enger Kooperation mit Prof. Dr. Lorenz Böhler die werksinterne Unfallstation ihrer Bestimmung übergeben. Aus dieser Unfallstation entwickelte sich nach und nach das heutige betriebsmedizinische Zentrum der voestalpine.

Das Jahr 1958 kann für den europäischen Rettungsdienst mit Recht als ein geschichtsträchtiges bezeichnet werden. Der damalige Leiter der Unfallstation VÖEST, Primarius Univ. Prof. Dr. Friedrich Wechselberger⁵, erkannte bereits in der Mitte der 1960iger Jahre, dass bei medizinischen Notfällen nicht der Patient zum Arzt, sondern der Arzt schnellstmöglich zum Patienten gebracht werden muss. Weil er bereits im Jahr 1958 den ersten notarztbesetzten Rettungswagen am Werksgelände der voestalpine in Linz aus der Taufe hob und in Dienst stellte, gilt er als eigentlicher Vater des ersten Notarztwagens in Europa.

So wandelte sich der Rettungsdienst der voestalpine in den letzten 60 Jahren von der einstig kleinen Ortsstelle zu einer eigenständigen Rot-Kreuz-Bezirksstelle des Landesverbandes Oberösterreich. Heute hat die Betriebsrettung der voestalpine Standortservice GmbH ihren festen Platz als notfallmedizinisches Team im betriebsmedizinischen Zentrum der voestalpine, welches als Kompetenzzentrum in der Dienstleistungsgesellschaft der voestalpine Standortservice GmbH geführt wird.

Welche Ausbildungen und Ausstattungen für die Bewältigung der heutigen notfallmedizinischen Belange im Einsatzgebiet der Betriebsrettung von Nöten sind, zeigen die kommenden Abschnitte.

⁵ Himmelbauer 2012: 8ff

4.2 Einsatzauftrag

Der Auftrag der Konzernleitung an die Betriebsrettung der voestalpine Standortservice GmbH lautet, den Notfallrettungsdienst rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr für das gesamte Werksgelände und den an das Gelände grenzenden zum voestalpine-Konzern gehörenden Firmen und Anlagen sicherzustellen.

Zudem wird wochentags während der Bürozeiten zusätzlich ein Notarzt zur Besetzung des Notarztwagens durch das BMZ beigestellt. Zu den Schichtwechselzeiten werden durch die Notfallsanitäter dezentrale Werksambulanzaußenstellen besetzt, um Verbandwechsel und ähnliche Tätigkeiten durchzuführen. Da alle NFS auch als medizinische Masseur*innen ausgebildet sind, unterstützen sie in der einsatzfreien Zeit die KollegInnen der angegliederten Physiotherapie.

Der Auftrag umfasst das gesamte Spektrum eines Notfallrettungsdienstes und dazu gehört auch die Sicherstellung von Ambulanzdiensten. Dabei kann es sich um Brand- oder Gaseinsätze handeln, aber auch um Veranstaltungsambulanzen im Rahmen von werksinternen Firmen- oder Kundenevents.

Ein externer Notarzt wird durch die Notfallsanitäter bei medizinischen Notfällen außerhalb der Dienstzeit der werkseigenen Notärzte hinzugezogen. Die Eintreffzeiten des externen Notarztsystems überbrücken die NFS der voestalpine Standortservice GmbH mit ihren erworbenen Notfallkompetenzen Arzneimittellehre (NKA) und Venenzugang (NKV). Bei Reanimationen kommt eine supraglottische Atemwegshilfe (Larynxtrachealintubation) zum Einsatz.

4.3 Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der BTR voestalpine Standortservice GmbH erstreckt sich ausnahmslos auf das Areal der voestalpine und die angegliederten Firmen und Anlagen. Nur in Ausnahmefällen und auf Anforderung der Rettungsleitzentrale Linz kommt es zu Hilfeleistungen außerhalb des Werksgeländes.

Vergleichbar ist das ca. 6 km² große Werksgelände mit der Lage und Struktur einer Kleinstadt. Neben dem vorhandenen Schienennetz mit einem Ausmaß von nahezu 160 Kilometern, welches mit dem Bundesland Vorarlberg zu vergleichen ist, erreichen auch die asphaltierten Straßen und Wege eine Länge von fast 50 Kilometern. In den unzähligen Hallen und Anlagen sowie in den über 140 Betriebs- und Sozialgebäuden sind mehr als 12.000 Mitarbeiter im Schicht- und Tagdienst beschäftigt.

Das Werksgelände selbst liegt äußerst verkehrsgünstig im Süden der oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz. Begrenzt wird es im Norden durch die Stadtautobahn A7, im Osten durch die Donau, im Süden durch die Traun und im westlichen Bereich durch die Umfahrung Ebelsberg.



Abbildung 2: Luftaufnahme Werk Linz (Quelle: voestalpine)

Neben den gefahren geneigten Anlagen wie Stahlwerk, Hochöfen, Kokerei, Erzvorbereitung sowie Walzwerk und elektrolytische Verzinkungsanlagen, welche den zentralen Kern der voestalpine bilden, kommen noch das werkseigene Hafengelände und

ein eigenes Kraftwerk mit Umspannwerk hinzu.⁶ Bis zu fast 100 Tonnen schwere und teils überbreite Schwertransporte sind am Werksgelände keine Seltenheit.

4.4 Personal und Ausbildung

Das Team der Betriebsrettung voestalpine Standortservice GmbH setzt sich derzeit aus 17 hauptberuflichen Notfallsanitäter – darunter eine Frau – zusammen, welche in 12-Stunden-Schichten arbeiten. Eine Ausnahme bildet der Bezirksgeschäftsleiter des Roten Kreuzes, dieser verstärkt das Team von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von Feiertagen, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.⁷

Alle NotfallsanitäterInnen sind auch in den allgemeinen Notfallkompetenzen Arzneimittellehre und Venenzugang (NKA/NKV) ausgebildet. Mehr als die Hälfte des Teams hat auch an den Ausbildungen PHTLS (Pre Hospital Trauma Life Support) und AMLS (Advanced Medical Life Support) teilgenommen und diese auch positiv abgeschlossen. Im Team befinden sich auch Kollegen, welche als Lehrsanitäter und Lehrbeauftragte für Erste Hilfe werksintern für die Mitarbeiter Kurse abhalten. Sieben NFS haben darüber hinaus die Offiziersausbildung beim Oberösterreichischen Roten Kreuz absolviert.

Zur Qualitätsverbesserung bei internistischen Notfallpatienten wurde ein auf dem AMLS-Schema basierendes Anamnese-Protokoll gestaltet. Dieses Protokoll verbleibt bei der Patientenübergabe im Krankenhaus und sichert dadurch einen möglichen Informationsverlust. Damit ist gewährleistet, dass präklinische Informationen und der Ersteindruck am Notfallort auch der aufnehmende Arzt erhält und sich dadurch ein zusammenhängendes Bild für das Notaufnahmeteam ergibt.

Ein zusätzliches Aufgabengebiet der Notfallsanitäter ist während der einsatzfreien Zeit die Mithilfe und Unterstützung der KollegInnen in der angegliederten Physiotherapie. Dafür sind alle NFS als medizinische Masseur mit der Spezialqualifikation Elektrotherapie ausgebildet. Ebenso werden durch die Kollegen der Betriebsrettung

⁶ Himmelbauer 2012: 10

⁷ Reisinger 2012: 30 ff

unterschiedliche Spezialmassagen (Bindegewebs- und Segmentmassagen, Akupunkturmassagen, etc.) angeboten, in denen sie ebenfalls ausgebildet sind.

Während der Schichtwechselzeiten in den Morgen- und Abendstunden sowie an Samstag, Sonn- und Feiertagen mittags, werden sowohl die Physiotherapie als auch eine dezentrale Werksambulanzaußenstelle im Norden des Geländes durch je einen Notfallsanitäter für eine Stunde besetzt. Dabei handelt es sich um eine Serviceleistung an alle Schichtarbeiter, welche während ihrer Dienstzeit nicht die Möglichkeit haben, einen Verbandwechsel oder eine verordnete Therapie in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche Ausbildungen der Notfallsanitäter werden laufend durch die Kollegen der Betriebsfeuerwehr durchgeführt. Dabei handelt es sich um Fluchtgeräte- und Höhenrettungsschulungen. Das Team der Betriebsrettung ist oftmals im Jahr als Ambulanzmannschaft bei Gasarbeiten oder Gasalarmen im Einsatz. Um bei einem möglichen Zwischenfall in vergifteter Atmosphäre einen geordneten Rückzug antreten zu können, wird der Umgang mit den in den Rettungsfahrzeugen befindlichen Fluchtgeräten geübt. Nicht selten sind Einsätze in großen Höhen, in Baugruben und auch auf Schiffen. Um bei den Patienten eine adäquate Versorgung durchführen zu können, wird eng mit den Höhenrettern der Betriebsfeuerwehr zusammengearbeitet. Dabei wird der Umgang mit den ebenfalls in den Rettungsfahrzeugen befindlichen Absturzsicherungen trainiert.

4.5 Fuhrpark und Ausrüstung

Für den Dienstbetrieb stehen der Betriebsrettung derzeit vier Fahrzeuge zur Verfügung. Ein Notarztwagen vom Typ Mercedes Sprinter Automatik, zwei Rettungstransportfahrzeuge auf Basis VW LT 35 und ein VW Sharan als Kommandofahrzeug. Den ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern der Rot Kreuz Suchhundestaffel voestalpine steht ein VW LT 35 als Dienst- und Einsatzfahrzeug zur Verfügung.

Es wurde bislang versucht, alle Fahrzeuge annähernd gleich auszustatten, was sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Beschaffungszeiten nicht immer einfach gestaltete. Neben dem Notarztwagen sind beide RTW mit einem Lifepak 15 EKG-

Monitor/Defibrillator und einem Notfallrucksack inklusive aller für die Notfallkompetenzen zugelassenen medizinischen Gerätschaften und Medikamente ausgestattet.

Bei dem Lifepak 15 handelt es sich um einen Multifunktionsparameter, der es auch erlaubt den CO-Gehalt in der Ausatemluft zu messen. Eingesetzt wird dieses Modul bei Patienten mit Rauchgasvergiftung.



Abbildung 3: Notarztwagen voestalpine (Quelle: Resch H.)

Der NAW wird zu den Bürozeiten von den werkseigenen Notärzten besetzt und ist somit das primäre Fahrzeug bei allen Notfällen am Werksgelände. Ausgestattet ist das Fahrzeug mit einem Schwebetisch, einer Beatmungsmaschine Medumat Standard sowie speziellen Notfalltaschen für Verbrennung, Kindernotfall, Amputation und Notarzt. Hinzu kommen noch ein intraossäres Knochenbohrer-Set, Sets für Thoraxdrainage und Notkoniotomie sowie ein Medikamentschrank, Kühl- und Wärmeschrank.

Für Höhenrettungseinsätze befinden sich für die gesamte Besatzung Absturzsicherungsgurte im Fahrzeug. Auch für exponierte Einsätze bei Gasarbeiten wird auf jedem Fahrzeug ein Gaswarngerät sowie ein Fluchtgerät pro Person mitgeführt.

Das Fahrzeug wird auch außerhalb der NAW-Dienstzeiten als RTW gefahren. Bei Bedarf wird über die Rettungsleitzentrale in der Landeshauptstadt Linz ein externes Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) angefordert, das durch die Kollegen der Werkssicherung zum Einsatzort am Werksgelände gelotst wird. Zwischenzeitlich kann bis zum Eintreffen des externen Notarztes ein Patient bereits vorab adäquat versorgt werden. Der Notarzt des NEF begleitet anschließend den Transport ins Krankenhaus.



Abbildung 4: Kommandofahrzeug voestalpine (Quelle: Resch H.)

Am Werksgelände sind auch sogenannte Heißbetriebe angesiedelt. Dazu zählt neben den Hochöfen auch das Stahlwerk. Aufgrund der besonderen Anforderungen und der daraus resultierenden Gefährdung wurde auch die persönliche Schutzausrüstung dahingehend abgestimmt.

Zur notwendigen Standardausrüstung aller Mitarbeiter gehören neben einer flammhemmenden Schutzjacke und Hose, ein persönlicher Schutzhelm, Handschuhe sowie Schutzbrille und knöchelhohe Einsatzschuhe.

Wie bereits vorhin erwähnt, wird aus diesem Grund in jedem Fahrzeug ein Gaswarngerät sowie für jeden diensttuenden Mitarbeiter ein Atemschutz-Fluchtgerät vorgehalten.



Abbildung 5: Rettungstransportwagen RTW (Quelle: Resch H.)

5. Status quo der Betriebsrettung

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem bisherigen Status der Betriebsrettung der voestalpine. Dabei wird auch die personalrechtliche Situation – einerseits NotfallsanitäterIn für die voestalpine, andererseits freiwilliger Mitarbeiter für das Rote Kreuz – beschrieben.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden die durch das Rote Kreuz vorgegebenen Standards auf die Bedürfnisse und Anforderungen der voestalpine adaptiert und aufgrund deren eigene Qualitätsmerkmale entwickelt, die deutlich über denen des Roten Kreuzes liegen.

Folgende Qualitätsmerkmale sind bereits Standard bei der Betriebsrettung:

- Verwendung des Spineboards
- Setzen des Larynxtubus
- Verwendung eines Beckengurtes bei Trauma-Patienten
- Einmann-Transporte bei Bagatellverletzungen und –erkrankungen
- Ausübung der Notfallkompetenzen Arzneimittellehre und Venenzugang lt. SanG
- Entfernung von nicht haftenden Augenfremdkörpern
- Medikamentengabe in den Werksambulanz-Außenstellen (Augentropfen, Kopfschmerztabletten, etc.) nach vorgegebenen Richtlinien

Die NotfallsanitäterInnen der Betriebsrettung sind Mitarbeiter der Betriebsmedizin der voestalpine Standortservice GmbH. Rettungsdienstlich gesehen sind sie allerdings „freiwillige Mitarbeiter“ der Rot-Kreuz-Bezirksstelle voestalpine des Landesverbandes Oberösterreich.

Rechtlich gesehen müssen die NFS der Rot-Kreuz-Bezirksstelle voestalpine ihre Tätigkeit nach den vorgegebenen Standards des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Oberösterreich durchführen. Grundlage dafür bildet die Sanitätshilfe, welche in der Ausbildung gelehrt wird.

Arbeits- und personalrechtlich haben die NotfallsanitäterInnen der voestalpine derzeit den Status als freiwillige Mitarbeiter des Roten Kreuzes, Landesverband OÖ. In der voestalpine werden sie zwar laut Dienstzettel als NotfallsanitäterInnen bezeichnet, nur ist die voestalpine nicht als privater Rettungsdienst anerkannt und darf bis dato einen solchen auch nicht betreiben.

Das bedeutet, der ärztliche Leiter des betriebsmedizinischen Zentrums der voestalpine besitzt in sämtlichen rettungsdienstlichen Belangen der NFS der voestalpine keine Weisungsbefugnis! Formell weisungsberechtigt sind dies zurzeit die beiden Chefärzte des oberösterreichischen Roten Kreuzes.

Aktuell arbeiten die NotfallsanitäterInnen der Betriebsrettung voestalpine im rechtlichen Graubereich, da die vorhergehend angeführten Qualitätsmerkmale nicht durch die Trägerorganisation Rotes Kreuz OÖ bzw. die Sanitätshilfe abgedeckt werden. Aufgrund der Durchführungsverantwortung werden bei Haftungsfragen auch die NotfallsanitäterInnen in die Pflicht genommen.

Daraus leitet sich auch ab, dass der Beruf NotfallsanitäterIn in der voestalpine unrechtmäßig ausgeübt wird. Der Beruf darf nur im Rahmen eines gültigen Dienstverhältnisses bei einer anerkannten Einrichtung ausgeübt werden. Die voestalpine Standortservice GmbH ist jedoch ohne die Anerkennung als privates Rettungsunternehmen keine anerkannte Einrichtung.⁸

⁸<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40027464/NOR40027464.html> (05.11.2013)

6. Aktuelle Problematik

Kapitel sechs beschäftigt sich mit der aktuellen Problematik und zeigt dem Leser anhand der paradoxen Konstellation, welche Nachteile der voestalpine aufgrund der fehlenden Anerkennung als private Rettungsorganisation entstehen könnten.

Weil die höheren Standards des Rettungsdienstes in der voestalpine über denen des oberösterreichischen Roten Kreuzes liegen, entsteht für die NFS der voestalpine ein Agieren im rechtlichen Graubereich. Im Unterschied zur Betriebsrettung der voestalpine setzt das Rote Kreuz Oberösterreich zum Großteil freiwillige Mitarbeiter und Zivildienstler mit der Qualifikation Rettungssanitäter für den Rettungsdienst ein. Höher qualifizierte Notfallsanitäter sind hauptsächlich nur auf den oberösterreichweit stationierten boden- und luftgebundenen Notarztstützpunkten zu finden. Das führt dazu, dass die Standards und Kompetenzen des nichtärztlichen Personals stark eingeschränkt sind und ohne Notarzt kaum relevante Tätigkeiten durchgeführt werden können.

Handeln nun Mitarbeiter der Betriebsrettung voestalpine über diesen Standards, welche aber in der voestalpine aufgrund der besonderen Gegebenheiten notwendig sind, so begeben sie sich in einen rechtlichen Graubereich. Da das Sanitäter-Gesetz nur einen engen Handlungsspielraum zulässt, sind die Rettungsorganisationen angehalten, diesen im Detail mittels der Lehrmeinung zu definieren und auf deren individuelle Verhältnisse anzupassen. Die entsprechenden Notfallkompetenzen sowie die Qualitäts- und Ausbildungsanforderungen der Sanitäter lassen sich auf diese Weise leicht definieren. Ein Handeln außerhalb des vordefinierten Spektrums ist für die Sanitäter daher nicht zulässig.

Durch die guten partnerschaftlichen Beziehungen billigt das Rote Kreuz Oberösterreich der Betriebsrettung voestalpine gewisse Erweiterungen ihres Spektrums. Zwar müssen diese chefärztlich abgesegnet werden, stellen aber nur eine Ausnahmeregelung für eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern dar. Problematisch ist jedoch die Tatsache, dass sich diese Tätigkeiten und Kompetenzen außerhalb der gültigen Lehrmeinung des oberösterreichischen Roten Kreuzes befinden. Was aber passiert, wenn es durch eine Unachtsamkeit bei einer dieser gebilligten Erweiterungen zu ei-

ner Körperverletzung eines Patienten kommt und daraufhin ein juristisches Verfahren eingeleitet wird?

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass sich der zuständige Richter auf die offiziell gültige Lehrmeinung des (oberösterreichischen) Roten Kreuzes und den Ausführungen des Sanitäter-Gesetzes stützt. Selbst wenn ein offizielles Schriftstück des Landesverbandes Oberösterreich, welches ein entsprechendes Handeln zulässt, vorliegt, agieren die Mitarbeiter der Betriebsrettung in einem unzulässigen Bereich. Aus diesem Grund ist es für die NotfallsanitäterInnen der voestalpine ratsam, sich an die vorgegebenen Standards des oberösterreichischen Roten Kreuzes zu halten.

Daraus resultiert der paradoxe Umstand, dass die Kollegen der Betriebsrettung voestalpine nicht unter der Aufsicht des ärztlichen Leiters des betriebsmedizinischen Zentrums der voestalpine, sondern unter denen des Roten Kreuzes Oberösterreich stehen. Bei einer fehlerhaften Behandlung durch die Kollegen der Betriebsrettung ist dann nicht die voestalpine Standortservice GmbH als Arbeitgeber, sondern das Rote Kreuz als Rettungsorganisation haftbar. Diese wiederum könnte sich dem entziehen, in dem sie sich darauf beruft, dass die Kollegen der Betriebsrettung außerhalb der normal zulässigen Lehrmeinung gehandelt haben.

Zusammengefasst betrachtet erzeugen diese Nachteile eine sanitäts- und rettungsdienstliche Minderversorgung der Belegschaft der voestalpine in Linz. Grundlage dafür bilden die freigegebenen Maßnahmen laut aktueller Sanitätshilfe, an die sich die Notfallsanitäter der Betriebsrettung aus juristischer Sicht zu halten haben.

6.1 Erwägungen

Für die voestalpine Standortservice GmbH als Arbeitgeber bedeutet dies, dass die verworrene und untragbare Situation umgehend bereinigt werden muss. Aus diesem Grund wurde durch die Geschäftsführung eine Arbeitsgruppe gegründet, mit dem Ziel, den derzeit haltlosen Zustand zu bereinigen. Durch diese Arbeitsgruppe wurden folgende Erwägungen getroffen und bewertet:

1. Organisationsanbindung an das Rote Kreuz unverändert belassen
2. Mit dem Roten Kreuz gemeinsam juristisch haltbare Vereinbarungen bezüglich der über dem Rotkreuz-Standard liegenden Maßnahmen zu treffen.
3. Die eigenen, bewährten Standards mithilfe der Anerkennung als private Rettungsorganisation „wasserdicht“ zu machen.

Punkt eins wurde sehr rasch verabschiedet, da sich an der derzeitigen Situation nichts ändern würde. Bei Punkt zwei wurden Gespräche zwischen den Juristen der voestalpine und dem Rot Kreuz Landesverband Oberösterreich vereinbart. Ergebnis dieser Gespräche war durchaus die Möglichkeit schriftliche Vereinbarungen zwischen beiden Organisationen zu treffen. Um die Betriebsrettung der voestalpine aber auf zwei „legale“ Beine zu stellen, wurde durch die Arbeitsgruppe und den Geschäftsführer der Punkt drei favorisiert.

6.2 Strategie

Die kollektive Entscheidung für Punkt drei war der Startschuss für eine neue strategische Ausrichtung der Betriebsrettung der voestalpine Standortservice GmbH. Aufgrund erster Befürchtungen der ArbeitnehmerInnen-Vertretung war es angebracht, schon frühzeitig eine entsprechende Information auszusenden. Bei dieser Information müssen die Vorteile einer Anerkennung als private Rettungsorganisation bzw. die Nachteile einer Nichtanerkennung klar kommuniziert werden.

Ein weiterer Auftrag durch die Geschäftsführung war die Sicherstellung, dass die Anerkennung keine Verselbständigung im Sinne eines Verlustes der partnerschaftlichen Beziehungen mit dem Roten Kreuz Oberösterreich bedeutet, sondern das Rote Kreuz als Bezirksstelle in seiner bisherigen Form erhalten bleibt.

Das gemeinsame Ziel der Anerkennung als privates Rettungsunternehmen ist einerseits die rechtliche Absicherung der werkseigenen Notfallsanitäter und andererseits

die Wahrung des hohen medizinischen Standards für alle Personen, Besucher und Mitarbeiter am Werksgelände der voestalpine in Linz.

Um einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung als privates Rettungsunternehmen beim zuständigen Amt der oberösterreichischen Landesregierung einzubringen, sind im Vorfeld einige Schritte zu beachten und durchzuführen. Für eine Erstinformation ist eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden sicherlich anzuraten.

7. Faktenerhebung und Hintergründe

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Erhebung der derzeitigen Fakten und Hintergründe, welche nötig sind, um eine Anerkennung als privates Rettungsunternehmen anzustreben und schlussendlich auch durchzusetzen. Im Falle der Betriebsrettung voestalpine kommen hierbei das oberösterreichische Rettungsgesetz und das Sanitätsgesetz zur Anwendung.

Im Auftrag der Geschäftsführung der voestalpine Standortservice GmbH als Arbeitgeber der werkseigenen NotfallsanitäterInnen musste sich die Arbeitsgruppe primär in die rechtlichen Hintergründe vertiefen. Dazu wurden nochmals alle bereits erarbeiteten Merkmale zusammengefasst und entsprechende gelistet.

7.1 Ist-Zustand

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden die durch die Sanitätshilfe (= Lehrmeinung) des Roten Kreuzes OÖ vordefinierten Standards kontinuierlich auf die Bedürfnisse und Anforderungen der voestalpine angepasst.

7.2 Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmale der Betriebsrettung

- Anwendung eines Spineboards
- Anwendung eines Beckengurtes zur Immobilisierung eines Beckentraumas
- Setzen des Larynxtrubs
- Legen eines i.v. Zuganges ohne unmittelbare Nachforderung eines externen Notarztes außerhalb der Dienstzeiten der werkseigenen Notärzte (sondern mittels telefonischer Verständigung des diensthabenden Bereitschaftsarztes der voestalpine).
- Entfernung von nicht haftenden Augenfremdkörpern
- Gabe von ausgewählten Medikamenten durch die NotfallsanitäterInnen in den dezentralen Außenstellen der Werksambulanz während der Schichtwechselzeiten (z.B. Augentropfen, Schmerztabletten, Salbenverbände, etc.). Diese

Vorgehensweise ist auch außerhalb des Werksgeländes bei geschlossenen Veranstaltungen der voestalpine üblich.

7.3 Risikoanalyse

Wie bereits erwähnt, müssen die NotfallsanitäterInnen der Betriebsrettung rechtlich gesehen ihre Tätigkeit nach den vorgegebenen Standards des Rot Kreuz Landesverbandes OÖ (Lehrmeinung – Sanitätshilfe) durchführen.

Arbeits- sowie personalrechtlich sind die NFS der voestalpine als freiwillige Mitarbeiter des Roten Kreuzes, Landesverband Oberösterreich zu sehen. Ihrem Dienstvertrag nach werden sie in der voestalpine als NotfallsanitäterInnen bezeichnet, jedoch ist die voestalpine nicht als privates Rettungsunternehmen anerkannt und darf bis dato ein solches auch nicht betreiben!

Dazu schreibt das Sanitätsgesetz § 23 Abs. 2 wie folgt: „Die Berufsausübung darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.“ Dies trifft bei den Kollegen der Betriebsrettung jedoch nicht zu, da der voestalpine Standortservice GmbH die dazu nötige Anerkennung als private Rettungsorganisation derzeit noch fehlt.

Formell sind die beiden derzeitigen Chefärzte des oberösterreichischen Roten Kreuzes in ihrer Funktion in allen rettungsdienstlichen Belangen den NotfallsanitäterInnen der Betriebsrettung weisungsberechtigt. Dieser Umstand enthebt den ärztlichen Leiter des betriebsmedizinischen Zentrums der voestalpine als Weisungsberechtigten gegenüber seinen eigenen NotfallsanitäterInnen.

Dieser Zustand führt dazu, dass die NFS der voestalpine in einem rechtlichen Graubereich agieren, da die oben angeführten Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmale nicht durch die Trägerorganisation Rotes Kreuz Oberösterreich bzw. durch die Sanitätshilfe abgedeckt werden. Bei Haftungsfragen werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Mitarbeiter der Betriebsrettung, aufgrund einer vorliegenden Durchführungsverantwortung, in die Pflicht genommen.

7.4 Auswirkungen

Die vorherrschende Situation kann im Falle einer Nichtbereinigung der Lage auch entsprechende Auswirkungen nach sich ziehen. Dazu zählen:

- Keine Durchführung von Ein-Mann-Transporten mehr

Das Rote Kreuz Oberösterreich sieht diese Vorgehensweise nur bei Kontrollfahrten vor. Frischverletzte (Bagatellverletzungen ohne Beeinträchtigung einer Kreislaufsituation) müssen von zwei Sanitätern transportiert werden. Dies trifft in der voestalpine auf eine beträchtliche Anzahl der Transporte zu.

- Keine Anwendung des Larynxtubus

Eine Anwendung im Roten Kreuz Oberösterreich ist erst für das Frühjahr 2014 vorgesehen und durch die Cheförzte bewilligt.

- Keine Anwendung von Spineboards und Beckengurt

Diese Medizinprodukte finden im oberösterreichischen Roten Kreuz derzeit keine Anwendung und werden aus diesem Grund auch nicht geschult.

- Keine medizinischen Tätigkeiten mehr in den Werksambulanz-Außenstellen und bei Ambulanzdiensten, die über den Rahmen der Sanitätshilfe hinausgehen

Die Verabreichung ausgewählter Medikamente und Salben oder die Entfernung von nicht haftenden Augenfremdkörpern durch die NFS ist laut Sanitätshilfe verboten.

- Unrechtmäßige Berufsausübung in der voestalpine

Der Beruf NotfallsanitäterIn darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer anerkannten Einrichtung ausgeübt werden. Die voestalpine Standortservice GmbH ist derzeit ohne die Anerkennung als private Rettungsorganisation keine anerkannte Einrichtung (vgl. SanG § 23).

Im Auftrag der Geschäftsführung wurde umgehend mit der Bearbeitung der vorliegenden Problematik begonnen. Dazu war es notwendig, die juristischen Eckpunkte

zu identifizieren und mit dem vorliegenden Sachverhalt in Einklang zu bringen. Für die Klärung der Situation und die Umsetzung der Anerkennung als privates Rettungsunternehmen kamen in der Folge zwei Gesetze zur Anwendung.

Bei den beiden Gesetzen handelt es sich zum einen um das Sanitätergesetz als Bundesgesetz und zum anderen um das oberösterreichische Rettungsgesetz 1988 als zuständiges Landesgesetz. Beide sollen im folgenden Kapitel kurz erklärt werden.

8. Gesetzliche Grundlagen

Kapitel acht liefert Hintergrundinformationen über die Gesetze, welche für die notwendige Anerkennung als privates Rettungsunternehmen zuständig sind. Anwendung finden dafür ein Bundes- und ein Landesgesetz. Sonstige juristische Spitzfindigkeiten hinsichtlich Anschaffungskosten, Abschreibungen und steuerlicher Aspekte wurden durch die Rechtsabteilung der voestalpine übernommen.

Für die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als privates Rettungsunternehmen kommen in der Folge zwei Gesetze zur Anwendung. Als Landesgesetz regelt das oberösterreichische Rettungsgesetz⁹ vom 4. März 1988 mit seinen nachfolgenden Novellierungen das Hilfs- und Rettungswesen im Land Oberösterreich. Als Bundesgesetz regelt das Sanitätärgesetz¹⁰ die Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Rettungs- und Notfallsanitäter in ganz Österreich.

8.1 Oberösterreichisches Rettungsgesetz

Nach dem oberösterreichischen Rettungsgesetz werden die Gemeinden verpflichtet, mit anerkannten Rettungsorganisationen (z.B. Rotes Kreuz oder Samariterbund) Verträge über die Erfüllung der anfallenden Rettungsaufgaben abzuschließen. Die Gemeinden haben, daraus resultierend, aufgrund der Übernahme der erteilten Rettungsaufgaben durch eine anerkannte Rettungsorganisation einen entsprechenden Rettungsbeitrag zu leisten.

Das Oö. Rettungsgesetz vom 4. März 1988 regelt somit das Hilfs- und Rettungswesen des Bundeslandes Oberösterreich. Sinngemäß umfasst dies, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, den örtlichen Hilfs- und Rettungsdienst.

⁹ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO11000263/LOO11000263.pdf>
(15.11.2013)

¹⁰ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR30006377/NOR30006377.html>
(15.11.2013)

Die Bewilligung von privaten Rettungsunternehmen ist im oberösterreichischen Rettungsgesetz unter § 4a¹¹ geregelt. Um die Anerkennung als privates Rettungsunternehmen bewilligt zu bekommen, müssen einige Auflagen erfüllt werden. Dazu später mehr in einem eigenen Kapitel.

8.2 Oberösterreichische Rettungsgesetz-Novelle 2005

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 71¹² aus 2005 wurde das oberösterreichische Rettungsgesetz aus dem Jahr 1988 per Novellierung geändert. Der Oö. Landtag hat dabei beschlossen, dass dem Rettungsgesetz nach dem § 4¹³ die §§ 4a „Bewilligung von privaten Rettungsunternehmen“ und § 4b¹⁴ „Betriebsanzeige, Vorschreibung weiterer Auflagen, Aufsicht und Widerruf der Bewilligung für private Rettungsunternehmen“ eingefügt werden.

Unter § 4b legte die oberösterreichische Landesregierung ab In-Kraft-Treten der Novellierung fest, dass private Rettungsunternehmen die Aufnahme ihres Betriebes unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen haben. Dieser Anzeige sind für den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung diverse Unterlagen und Qualifikationsnachweise anzuschließen. Im nächsten Kapitel wird dazu ausführlicher Stellung genommen.

Da die privaten Rettungsunternehmen der Aufsicht der Landesregierung unterliegen, hat diese die Möglichkeit weitere Auflagen vorzuschreiben oder eine bereits erteilte Bewilligung auch zu widerrufen. Dabei müsste es sich jedoch schon um sehr schwerwiegende Mängel handeln. Die Funktion eines „Aufsichtsorganes“ erlaubt es der Landesregierung ebenfalls, sich jederzeit Berichte und Unterlagen über die Tätigkeiten des privaten Rettungsunternehmens anzufordern und gegebenenfalls deren

¹¹ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO40005943/LOO40005943.pdf>
(15.11.2013)

¹² http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_OB_20050630_71/LGBL_OB_20050630_71.pdf (15.11.2013)

¹³ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO12003210/LOO12003210.pdf>
(15.11.2013)

¹⁴ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO40005944/LOO40005944.pdf>
(15.11.2013)

Einrichtung auch zu besichtigen. Eine grundlegende Aufgabe ist auch die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die derzeitige Situation in der voestalpine stellt sich aber wie folgt dar: Die Notfallsanitäter der Betriebsrettung sind ehrenamtliche Mitarbeiter der Rot-Kreuz-Bezirksstelle voestalpine, Landesverband Oberösterreich, welche laut § 23, SanG 2002 als anerkannte Einrichtung gilt, in der der Beruf bzw. die Tätigkeit des Sanitäters ausgeübt werden darf. Ein Dienstverhältnis als Notfallsanitäter besitzen die Kollegen jedoch mit der voestalpine Standortservice GmbH, welche jedoch zu keiner in § 23 SanG 2002 angeführte Einrichtung zählt. Der § 23 (2) des SanG 2002 besagt jedoch eindeutig, dass die Berufsausübung nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit einer unter dem genannten Paragraphen angeführten Einrichtung erfolgen darf.

Daraus ergibt sich konsequenterweise ein dargestelltes Versäumnis einer gesetzlich notwendigen Betriebsanzeige als privates Rettungsunternehmen. Dieses seit dem Jahr 2005 bestehende Versäumnis könnte sogar mit einer fünfstelligen Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Mit Änderung des Rettungsgesetzes durch die Novelle im Jahr 2005 wurden private Rettungsunternehmen aufgefordert, ihren Betrieb bei der zuständigen Landesregierung anzuzeigen. Nach In-Kraft-Treten und Ablauf der Übergangsbestimmungen musste dieses Versäumnis durch die Betriebsrettung der voestalpine möglichst rasch bereinigt werden.

8.3 Sanitätergesetz (SanG)¹⁵

Das aus dem Jahr 2002 stammende Sanitätergesetz war notwendig geworden, da die ursprünglichen Regelungen hinsichtlich Beruf und Tätigkeit der SanitäterInnen sowie deren Ausbildung ihren Ursprung im Jahr 1961 fanden. Durch die rasche Entwicklung der Notfallmedizin entsprach die veraltete Gesetzgebung in keiner Weise mehr den heutigen Anforderungen.

¹⁵ Weisser 2009

Durch die Schaffung des neuen Bundesgesetzes wurden ab diesem Zeitpunkt die Ausbildung und die Kompetenzen der Rettungs- und NotfallsanitäterInnen österreichweit einheitlich geregelt.

Unter § 23¹⁶ des seit dem Jahr 2002 gültigen SanG finden sich auch die entsprechenden Einrichtungen, in denen der Beruf des Sanitäters ausgeübt werden darf. Gleichsam wird im selben Paragraphen ebenso erläutert, dass die Berufsausübung nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit einer der genannten Einrichtungen erfolgen darf.

Zu den Einrichtungen, in denen der Beruf bzw. die Tätigkeit des Sanitäters ausgeübt werden darf, zählen derzeit:

1. Arbeiter-Samariter-Bund
2. Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
3. Malteser Hospitaldienst Austria
4. Österreichisches Rotes Kreuz
5. Sanitätsdienst des Bundesheeres
6. Einrichtungen einer Gebietskörperschaft oder
7. Sonstige Einrichtungen,

sofern die Aufsicht durch einen Notarzt oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist. Paragraph 23 (2) des SanG besagt, dass die Berufsausübung nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen darf.

Da die voestalpine Standortservice GmbH de facto einen Betriebsrettungsdienst mit Notärzten und NotfallsanitäterInnen betreibt, dieser jedoch zu keiner der oben genannten Einrichtung zählt, muss eine Anerkennung als privates Rettungsunternehmen in Angriff genommen werden.

Unumstößlich ist auch der vorliegende, personalrechtlich sehr fragwürdige, Zustand des derzeitigen Anstellungsverhältnisses. Wie bereits in vorigen Kapiteln erwähnt,

¹⁶<http://www.jusline.at/23. Ausübung des Berufs und von Tätigkeiten des Sanitäters SanG.html> (15.11.2013)

sind die Kollegen der Betriebsrettung freiwillige Mitglieder der Rot-Kreuz-Bezirksstelle voestalpine, stehen jedoch in einem Dienstverhältnis mit der voestalpine Standortservice GmbH.

Der Verweis auf § 23 des österreichischen SanG sieht jedoch explizit vor, dass die Berufsausübung nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen darf. Um daher einen legalen und rechtskonformen Zustand zu erzielen, bedarf es dringender Gespräche mit dem zuständigen Amt der oberösterreichischen Landesregierung.

9. Rechtslage bei Anerkennung einer Rettungsorganisation / -unternehmen

Dieses Kapitel beschreibt in kurzer Form den formellen Weg zur Anerkennung einer Rettungsorganisation bzw. eines Rettungsunternehmens. Darin enthalten sind auch hilfreiche Hinweise zur derzeit gültigen Rechtslage. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung einer schriftlichen Anfrage des Autors an das zuständige Amt der oberösterreichischen Landesregierung.

Als Conclusio findet sich am Ende des Kapitels eine kurze Erklärung betreffend des Unterschiedes zwischen einer Rettungsorganisation und eines Rettungsunternehmens.

Anerkennung einer Rettungsorganisation gemäß dem oberösterreichischen Rettungsgesetz 1988:¹⁷

Das oberösterreichische Rettungsgesetz 1988 regelt in erster Linie die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens. Demnach hat jede Gemeinde die für ihr Gemeindegebiet erforderlichen Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes (insbesondere Notfall- und Krankentransporte) sicherzustellen. Die Sicherstellung dieser Leistungen hat durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation (§ 4 Oö. Rettungsgesetz 1988)¹⁸ zu erfolgen, in dem sich die Rettungsorganisation zur Bereitstellung und Erbringung der erforderlichen Leistungen verpflichtet.

Mit einer von der Landesregierung ausgesprochenen Anerkennung gemäß § 4 Oö. Rettungsgesetz 1988 wird gewährleistet, dass die Rettungsorganisation die für die Erbringung des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes erforderliche Eignung aufweist und sie von den Gemeinden mit diesen Tätigkeiten beauftragt werden kann. Die Anerkennung ist nur juristischen Personen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie Gemeinnützigkeit, Zuverlässigkeit, genügend sachkundiges Personal, geeignete Transportmittel in ausreichender Anzahl usw., zu erteilen. Die Vo-

¹⁷ Amt der Oö. Landesregierung, Ges-350087/2-2013-Ki/Ws

¹⁸ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO12003210/LOO12003210.pdf>
(25.12.2013)

oraussetzung der Gemeinnützigkeit ist darin begründet, dass die anerkannte Rettungsorganisation die öffentlichen Aufgaben im Bereich des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes wahrnehmen soll. Die Anerkennung kann von der Landesregierung widerrufen werden, wenn die anerkannte Rettungsorganisation innerhalb eines Jahres ab ihrer Anerkennung nicht mit wenigstens einer Gemeinde einen Vertrag geschlossen hat.

Mit der oberösterreichischen Rettungsgesetz-Novelle 2005 wurde die Bewilligungspflicht für private Rettungsunternehmen, die Notfall- und Krankentransporte durchführen wollen, eingeführt. Als private Rettungsunternehmen gelten jene Rettungsunternehmen, die nicht gemäß § 4 leg. cit. anerkannt sind und nicht von einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 7 leg. cit. eingerichtet und betrieben werden.

Aufgabe der „Notfallrettung“ im Sinn des § 1 Abs. 2 Z. 1 oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988 ist es, Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, je nach Bedarf Erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie unter Betreuung durch fachlich geschulte Personen mit hierzu besonders geeigneten Verkehrsmitteln in eine Krankenanstalt zu bringen oder sonst der ärztlichen Versorgung zuzuführen.

Um einen Krankentransport im Sinn des § 1 Abs. 2 Z. 2 des oberösterreichischen Rettungsgesetz 1988 handelt es sich, wenn Personen wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Transportmittel (öffentliches Verkehrsmittel, Taxi und dgl.) benutzen können und unter Betreuung durch fachlich geschulte Personen mit hierzu besonders geeigneten Verkehrsmitteln befördert werden müssen, soweit dies zur Erfüllung oder Verbesserung ihres Gesundheitszustandes erforderlich ist.

Gemäß § 4a Abs. 2 Oö. Rettungsgesetz 1988¹⁹ ist die Bewilligung zur Durchführung von Krankentransporten durch private Rettungsunternehmen auf Antrag zu erteilen, wenn

¹⁹ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO40005943/LOO40005943.pdf>
(25.12.2013)

1. die Antragstellerin/der Antragsteller zu keinen Bedenken gegen ihre/seine Zuverlässigkeit, bei juristischen Personen gegen die Zuverlässigkeit der für sie handelnden Organe, Anlass gibt,
2. die Antragstellerin/der Antragsteller für die Erfüllung der durchzuführenden Aufgaben ausgebildet ist oder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt, über geeignete Transportmittel mit sachlicher Mindestausstattung samt dem hierfür erforderlichen sachkundigen Personal und über die sonst erforderlichen Einrichtungen für die Erfüllung aller Aufgaben des Krankentransports verfügt und
3. die Antragstellerin/der Antragsteller über eine örtlich und überörtlich über Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle verfügt.

Die Bewilligung zur Durchführung von Notfalltransporten ist zusätzlich zu den oben angeführten Voraussetzungen an das Bestehen eines Bedarfs gebunden. Die Durchführung einer Bedarfsprüfung im kostenintensiven Bereich der Notfalltransporte wurde vom Gesetzgeber für erforderlich erachtet, weil Neuzulassungen privater Rettungsunternehmen die Auslastung der bestehenden anerkannten Rettungsorganisationen, die maßgeblich aus staatlichen Rettungsbeiträgen finanziert werden, verringern und sich negativ auf deren Kosten- und Ertragslage auswirken würde.

Der Bedarf ist im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot anerkannter Rettungsorganisationen und vorhandener Rettungsunternehmen im beantragten Gebiet zu beurteilen. Bei der Prüfung des Bedarfs sind die Anzahl der zu versorgenden Personen, die derzeitige und voraussichtlich künftige Auslastung der bestehenden Rettungsorganisationen und Rettungsunternehmen, die gegebenen sachlichen und örtlichen Verhältnisse, die Dauer des Eintreffens am Einsatzort, die personelle und sachliche Ausstattung, die durchschnittliche Einsatzdauer sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zu berücksichtigen.

Die anerkannten Rettungsorganisationen und die bestehenden Rettungsunternehmen ebenso wie die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich das geplante Einsatzgebiet erstreckt, sind im Bewilligungsverfahren zu hören.

Die Stadt Linz hat sowohl mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Oberösterreich, als auch mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesorganisation Oberösterreich, als anerkannte Rettungsorganisationen im Sinne des Oö. Rettungsgesetzes 1988 Verträge über die Erbringung der erforderlichen Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes abgeschlossen.

Für die Beurteilung der Bewilligungspflicht gemäß § 4a Oö. Rettungsgesetz ist es für die zuständige Abteilung Gesundheit des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung entscheidend, ob bzw. in welchem Umfang die voestalpine Standortservice GmbH als Rechtsträgerin der Betriebsrettung voestalpine Notfall- und Krankentransporte im eigenen Namen und/oder auf eigene Rechnung durchführt.

Der Antrag nach § 4a des oberösterreichischen Rettungsgesetzes 1988 für die Anerkennung als privates Rettungsunternehmen ist formlos einzubringen. Zum Nachweis des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen sind außerdem vorzulegen:

1. Firmenbuchauszug der voestalpine Standortservice GmbH
2. Strafregisterbescheinigungen der für die GmbH handelnden Organe
3. Anzahl und Qualifikation (Ausbildungsnachweise) der Personen, die eingesetzt werden
4. Unterlagen über die Anzahl, Art und Ausstattung der eingesetzten Rettungsfahrzeuge
5. Angaben über den Standort und die Erreichbarkeit der Einsatzstelle
6. Bestätigung, dass die Aufsicht durch einen Notarzt oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist (§ 23 Sanitätergesetz).

Da im Rettungsgesetz 1988 die Rede von Rettungsorganisation und Rettungsunternehmen ist, soll für den Leser der Unterschied kurz dargestellt werden.

- Rettungsorganisation nach § 4 oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988:
Dabei handelt es sich um gemeinnützige Organisationen (juristische Personen), die ihre Tätigkeiten nicht gewinnorientiert ausüben und zum Teil durch

Gemeinden und/oder Länder subventioniert werden (Rettungsbeitrag). Dazu zählen z.B. das Rote Kreuz oder der Arbeiter-Samariter-Bund.

- Rettungsunternehmen nach § 4a oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988:
Im Sinne des Gesetzes sind private Rettungsunternehmen jene Rettungsunternehmen, welche nicht laut § 4 anerkannt sind oder von einer Gemeinde betrieben werden. Zusätzlich sind diese privaten Rettungsunternehmen nicht gemeinnützig sondern gewinnorientiert tätig. Um eine Bewilligung zusätzlich zu bereits bestehenden Rettungsorganisationen zu erhalten, müssen sie deshalb einen entsprechenden Bedarf nachweisen und dürfen die Kosten- und Ertragslage der bestehenden Organisationen nicht maßgeblich beeinflussen.

Da es sich bei der Betriebsrettung voestalpine um keine gemeinnützig tätige Organisation handelt, sondern um einen privaten betrieblichen Rettungsdienst, muss um die Bewilligung eines privaten Rettungsunternehmens angesucht werden.

Nach Erhalt der Stellungnahme des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung wurden die Forderungen durch die bei der Betriebsrettung eingesetzte Arbeitsgruppe auf deren Durchführbarkeit geprüft.

10. Informationsgespräche

Das Kapitel Informationsgespräche erlaubt einen kleinen Einblick in die ersten Gespräche zwischen Geschäftsführung, ärztlicher Leitung und in weiterer Folge mit der hauseigenen Rechtsabteilung, welche nach Erhalt des Antwortschreibens von der Oö. Landesregierung nötig wurden.

Vorgabe der Geschäftsführung war es, das Versäumnis nachzuholen und somit einen legalen Zustand herzustellen sowie ein harmonisches Miteinander zwischen der Betriebsrettung und der Rot-Kreuz-Bezirksstelle voestalpine sicherzustellen.

Leider gestalteten sich diese Gespräche anfangs nicht sehr einfach, da seitens des Roten Kreuzes immer wieder die Befürchtung in den Vordergrund trat, durch die angestrebte Bewilligung eliminiert zu werden. Diese Befürchtungen entstanden jedoch aufgrund mangelnder Kommunikation und Verständnis einzelner Personen.

In den ersten Gesprächen mit der ärztlichen Leitung und der Geschäftsführung wurde der Weg zur Zielerreichung festgelegt. Dabei wurde von der Geschäftsleitung noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es ein Neben- und ein Miteinander mit der Rot-Kreuz-Bezirksstelle voestalpine geben soll. Des Weiteren sollte der momentane, nicht tragbare Zustand, legalisiert werden.

Der nächste Schritt der Arbeitsgruppe war die Beschaffung der notwendigen Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse und sonstiger Dokumente. Die Strafregisterbescheinigungen wurden durch die Geschäftsführer und dem ärztlichen Leiter persönlich besorgt. Im Hinblick auf eine notwendige Begründung des Bedarfs wurde durch das Team ein Strategiepapier entworfen, aus dem die heutigen Standards und Rahmenbedingungen der Betriebsrettung voestalpine entstanden sind.

Viel zu spät wurde das Team mit der Tatsache konfrontiert, dass auch die Belegschaftsvertretung gerne bei dem Projekt mitgespielt hätte. Das Ausbessern dieses Fehlers kostete einiges an Zeit und es wurde rasch klar, dass die Stakeholder-Analyse lückenhaft war.

Nachdem alle notwendigen Dokumente vorlagen und diese gesichtet und geprüft waren, gab es einen weiteren Gesprächstermin mit dem zuständigen Geschäftsführer. Dabei wurde der Sachverhalt nochmal besprochen und mögliche andere Lösungswege gesucht. Ergebnis dieses Gespräches war ein abschließender Termin bei der Rechtsabteilung der voestalpine.

Der leitenden Juristin der Rechtsabteilung wurden vorab die gesetzlichen Grundlagen für den Antrag zur Anerkennung als privates Rettungsunternehmen übermittelt. Ihre Aufgabe war es, die Bestimmungen des Sanitätergesetzes als Bundesgesetz und das oberösterreichische Rettungsgesetz 1988 als Landesgesetz mit der Novelle aus dem Jahr 2005 in Einklang mit der derzeitigen rettungsdienstlichen Situation in der voestalpine zu bringen.

Ergebnis der Prüfung war, dass auch die Rechtsabteilung der voestalpine die Meinung teilte, die Anerkennung rasch voranzutreiben. Andererseits könnten die Geschäftsführer für die Unterlassung mit einer Verwaltungsstrafe in fünfstelliger Höhe geahndet werden.

11. Strategiepapier – Spezielle Anforderungen

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Ausarbeitung von Alleinstellungsmerkmalen, welche die Betriebsrettung voestalpine von einem öffentlichen Rettungsdienst unterscheidet. Dabei wird auf die speziellen Anforderungen eines betrieblichen Rettungsdienstes eingegangen. Dies umfasst unter anderem Ausstattung, Ausbildung und entsprechende Kenntnisse.

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung als anerkanntes Rettungsunternehmen wurden durch die Arbeitsgruppe auch Alleinstellungsmerkmale erarbeitet, welche die Betriebsrettung voestalpine von Rotem Kreuz und Arbeiter Samariterbund als öffentlichen Rettungsdienst in der Landeshauptstadt unterscheidet. Wichtig ist dies für die Beurteilung des Bedarfs im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot anerkannter Rettungsorganisationen.

Diese Alleinstellungsmerkmale wurden in einem Brainstorming gesammelt und anschließend kategorisiert. Die Kategorisierung umfasst Ausbildung, Tätigkeitsbereiche, Einsatztaktik, PSA und zusätzliche Ausrüstungen. Diese Liste bildet heute die Standards und Rahmenbedingungen der Betriebsrettung voestalpine Standortservice GmbH.

11.1 Ausbildung

Die Standards und Rahmenbedingungen für die Ausbildung wurden folgendermaßen unterteilt.

11.1.1 Ausbildung laut Sanitätergesetz

Mindeststandard

- Notfallsanitäter

Soll-Standard

- Notfallsanitäter NKA/NKV

Optional-Standard

- Notfallsanitäter NKI

11.1.2 Zusatzausbildungen

Mindeststandard

- Fluchtgerätekurs (ist notwendig für Einsätze in Bereichen mit vergifteter Atmosphäre)
- Sicherheitsschulung (wird benötigt, um gefährdete Anlagenbereiche betreten zu dürfen)
- Einsatztaktische Führungskräfteausbildung Stufe 1 (vergleichbar mit dem Rot-Kreuz-Gruppenkommandant)

Soll-Standard

- AMLS – Provider (standardisiertes Anamnese- und Behandlungsschema für internistische/neurologische Patienten)
- PHTLS – Provider (standardisiertes Anamnese- und Behandlungsschema für Traumapatienten)
- Lehrbeauftragten-Ausbildung für Erste-Hilfe-Kurse
- Einsatztaktische Führungskräfteausbildung Stufe 2 (vergleichbar mit dem Rot-Kreuz Zugskommandant)
- Höhenrettungsschulung mit der Betriebsfeuerwehr voestalpine

Optional-Standard

- Einsatztaktische Führungskräfteausbildung Stufe 3 (vergleichbar mit dem Rot-Kreuz-Offizier)
- Lehrsanitäter
- AMLS – Instruktor
- PHTLS – Instruktor

11.2 Tätigkeitsbereiche

Die Tätigkeitsbereiche umfassen die Bereiche lt. SanG, erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche.

11.2.1 Tätigkeitsbereiche lt. SanG

Rettungssanitäter

- falls eine Vertretungskraft oder neu eingestellter Mitarbeiter nur diese Ausbildungsstufe besitzt, bzw. bis zur erfolgreichen Ablegung der notwendigen Prüfung

Notfallsanitäter

- Mindestbesetzung ein NFS pro Rettungs- oder Notarztwagen

Notfallsanitäter NKA/NKV

- Bei entsprechender Indikation und nach Verständigung des Notarztes obliegt ihm das Legen eines Venflons zur Verabreichung von kristalloiden Infusionen lt. Arzneimittelliste und/oder die Verabreichung von Medikamenten gemäß Arzneimittelliste. Dies dient zur Überbrückung des therapiefreien Intervalls im Sinne des Patienten zu Zeiten, an denen kein Notarzt unmittelbar zur Verfügung steht.

Notfallsanitäter NKI

- Durchführung gemäß definiertem Algorithmus

11.2.2 Erweiterte Tätigkeitsbereiche

Spineboard

- Bei einem Spineboard handelt es sich um ein Rettungsgerät für Traumapatienten, welches zusätzlich oder optional zur Schaufeltrage und Vakuummatratze verwendet wird. Es ermöglicht im Gegensatz zur Schaufeltrage eine komplette Immobilisierung der Wirbelsäule.

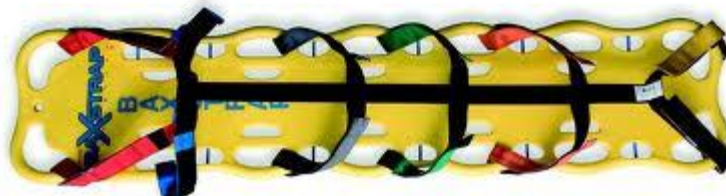


Abbildung 6: Spineboard (Quelle: Internet)

Beckengurt

- Beim Beckengurt handelt es sich um ein Medizinprodukt, das bei traumatischen Beckenverletzungen den inneren Blutverlust reduziert.



Abbildung 7: Beckengurt (Quelle: Internet)

Larynxtubus

- Der Larynxtubus ist eine Alternative zur herkömmlichen Masken-Beutel-Beatmung bei Patienten mit fehlender Eigenatmung.



Abbildung 8: Larynxtubus (Quelle: Internet)

CO- & Met/Hb-Messung

- Dient zur nicht invasiven Messung von Kohlenmonoxid- und Methämoglobin-Gehalt im Blut. Ist wichtig zur Bestimmung bei Vergiftungen.

EKG-Monitoring (4 und 12-Kanal)

- Ist ein Multifunktionsparameter zur Diagnosestellung und Überwachung des Herz-Kreislaufsystems bei Patienten



Abbildung 9: EKG/Defibrillator Lifepak 15 (Quelle: Internet)

11.2.3 Spezielle Tätigkeitsbereiche

Höhenrettung

- In Zusammenarbeit mit der Betriebsfeuerwehr bei der Rettung von medizinisch zu betreuenden Personen. Die NFS sind im Umgang mit den in den Fahrzeugen befindlichen Absturzsicherungen geschult.



Abbildung 10: Absturzsicherung PETZL (Quelle: Internet)

Messung der CO-Konzentration

- Aufgrund gefährdeter Bereiche am Werksgelände ist der geschulte Umgang des Gasmessgerätes zur genauen Ermittlung einer Gaskonzentration nötig.



Abbildung 11: Gaswarngerät GasAlert (Quelle: Internet)

Fluchtgeräte/Atemschutz

- Jährliche Auffrischung und Unterweisungen im Umgang mit Fluchtgeräte.
Dient zur Selbstrettung bei Einsätzen in Gasbereichen.



Abbildung 12: Savox Selbstretter (Quelle: Internet)

Medizinischer Masseur

- Unterstützende, eigenverantwortliche Tätigkeit in der Physiotherapie des BMZ

Zusatzqualifikation Elektrotherapie

- Unterstützende, eigenverantwortliche Tätigkeit in der Physiotherapie des BMZ

Besetzung von Werksambulanz-Außenstellen

- Anlaufstelle für Mitarbeiter vor Ort für Verletzungen, Erkrankungen beim Schichtwechsel

Betreuung von geschlossenen Veranstaltungen

- Ambulanzdienst bei geschlossenen Veranstaltungen der voestalpine innerhalb und außerhalb des Werksgeländes

11.3 Einsatztaktik

Der Punkt Einsatztaktik beinhaltet zum einen die Hilfsfrist und die Einsatzstärke aber auch spezielle Ein-Mann-Transporte mit nur einem Notfallsanitäter.

11.3.1 Hilfsfrist

- Für das Werksgelände gilt, dass in 95 % aller Fälle eine Eintreffzeit am Einsatzort in unter sechs Minuten gewährleistet wird, sofern der Einsatzort an einer befahrbaren Straße liegt.

11.3.2 Einsatzstärke

- Der Notarztdienst wird mit betriebseigenen Notärzten während der üblichen Bürozeiten (Mo – Do von 07:30 bis 15:30 und Fr von 07:30 bis 12:30) betrieben. Bei Einsätzen außerhalb dieser Zeiten – Hinzuziehung eines externen Notarztes durch die Notfallsanitäter der Betriebsrettung. Der Rettungsdienst ist rund um die Uhr mit mindestens drei SanitäterInnen sicherzustellen. Es ist festzuhalten, dass immer ein NFS für eventuelle Zweit- oder Paralleleinsätze im Werksgelände verfügbar bleibt. Dieser bildet im Anlassfall die notwendige Schnittstelle für mögliche externe Rettungskräfte.

11.3.3 Transporte mit nur einem Sanitäter

- Eine Besonderheit im Werksgelände sind Transporte mit nur einem Sanitäter. Dabei handelt es sich um sogenannte Bagatellverletzungen oder Bagatellerkrankungen. Voraussetzung dafür ist, dass der Patient alleine gehfähig und des Weiteren keine Kreislaufbeeinträchtigung zu erwarten ist. In der Mehrzahl sind dies Transporte von der Werksambulanz zu Facharztpraxen und retour. Durchgeführt werden diese Aufträge in der Regel mit einem Ambulanztransportwagen (ATW) im Rahmen einer Serviceleistung des Unternehmens, um die Ausfallszeiten der Mitarbeiter so kurz als möglich zu halten.

11.4 Uniform und PSA

Das Werksgelände und die zum Teil hochsensiblen Anlagen erfordern nicht nur spezielle Schulungen für die nötigen Zutrittsberechtigungen, sondern auch spezielle Kleidung. Diese persönliche Schutzausrüstung muss bei den Einsätzen stets getragen, mitgeführt oder in den Fahrzeugen vorhanden sein.

11.4.1 Uniform

- Flammhemmende Allwetterjacke in hochsichtbarer Ausführung gem. EN471
- Flammhemmende Hose mit zwei umlaufenen Reflexstreifen im Bereich der Unterschenkel
- Helm samt Schutzvisier, Nackenschutz und Helmlampe
- Schutzbrille
- Knöchelhohe Sicherheitstiefel Klasse S3
- Arbeitshandschuhe

11.4.2 Zusätzliche Schutzausrüstung im Fahrzeug

- CO-Warn und Messgerät
- Savox-Selbstretter Fluchtgerät bei Einsätzen in Gaszonen
- Klettergurte / Absturzsicherung bei Höhenrettungseinsätzen mit der BTF

11.5 Zusätzliche Ausstattung

- Persönlicher Werkausweis mit Lichtbild als Zutrittsberechtigung für das gesamte Werksgelände
- Transponderkarten in den Fahrzeugen für die Werkseinfahrten
- Fernsteuerungen für Toranlagen im Werksgelände
- Spezifisches Kartenmaterial, Werkspläne, Gebäude- und Straßenverzeichnisse
- Ein werksinterner Digitalfunk erlaubt die gemeinsame Kommunikation mit Betriebsfeuerwehr und Werkssicherung.
- Mobiltelefon für jeden diensthabenden Notfallsanitäter

Um bei einer notwendigen Anerkennung als anerkanntes Rettungsunternehmen den geforderten Bedarf gegenüber anderen bereits bestehenden Organisationen auch begründen zu können, empfiehlt es sich, so eine Liste anzufertigen. Im Falle der Betriebsrettung voestalpine wurde diese Zusammenstellung in Form von Alleinstellungsmerkmalen durch die Arbeitsgruppe in Absprache mit der ärztlichen Leitung erstellt.

Die erarbeitete Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit beliebig verändert werden. Im vorliegenden Fall bildet die Liste die Standards und Rahmenbedingungen der Betriebsrettung voestalpine Standortservice GmbH.

Für den Antrag auf Anerkennung als anerkanntes Rettungsunternehmen können neben den, durch die Landesregierung geforderten Nachweisen, auch Teile der Alleinstellungsmerkmale vorgelegt werden. Nach § 4a des oberösterreichischen Rettungsgesetz 1988 sind mehrere Dokumente zum Nachweis des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzung vorzulegen.

12. Das Antragsschreiben / Muster-Ansuchen

Nachdem alle involvierten Bereiche und Personen über die Notwendigkeit eines Ansuchens informiert sind, bedarf es der Umsetzung. Das Kapitel zwölf liefert dem Leser ein Muster-Ansuchen, das es in zusammenfassender und komprimierter Form ermöglicht, der zuständigen Landesregierung einen Überblick über das zu bewilligende Unternehmen zu liefern.

Wichtig ist, alle geforderten Unterlagen und Daten zu sammeln und entsprechend zu listen. Natürlich gibt es auch Nachweise, für deren Beschaffung etwas Zeit einzuplanen ist. Dazu zählen der Firmenbuchauszug und die Strafregisterbescheinigungen der Geschäftsführer und eventuell auch der des ärztlichen Leiters. Auch die beruflichen Zeugnisse, Zertifikate und Nachweise der Mannschaft kann etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Sind alle Dokumente vorhanden, so sollten sie von ärztlicher und rettungsdienstlicher Seite nochmals auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden. Im Anschluss daran ist es ratsam, das gesamte Dokumentenpaket der hauseigenen Rechtsabteilung zu übergeben. Diese überprüft erfahrungsgemäß die Dokumente ein zweites Mal. In weiterer Folge wird die Rechtsabteilung, auch wenn das Ansuchen formlos gestellt werden kann, ein entsprechendes Ansuchen erstellen und gemeinsam mit den Dokumenten beim zuständigen Amt der Landesregierung einreichen.

Bei dem nachfolgenden Ansuchen handelt es sich um ein Muster-Ansuchen, bezogen auf die Betriebsrettung voestalpine, in dem diverse Platzhalter (z.B. für Namen) eingefügt wurden.

Dieses Muster-Ansuchen soll anderen Organisationen einen Anhaltspunkt liefern und beim Aufsetzen eines entsprechenden Schreibens behilflich sein. Es kann somit ausdrücklich weiterverwendet werden. Es versteht sich von selbst, dass derartige Schreiben inklusive dem zugehörigen Dokumentenpaket per Einschreiben versandt oder persönlich in der zuständigen Abteilung der Landesregierung abgegeben werden.

Antrag auf Bewilligung zur Durchführung von Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988

Die voest Alpine Standortservice GmbH stellt den

Antrag:

Die oberösterreichische Landesregierung möge der voest Alpine Standortservice GmbH die Bewilligung zur Durchführung von Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988 am Standort der voest Alpine in Linz erteilen.

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt:

Grundsätzliches zu den beantragten Bewilligungen nach § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988:

In Z. 1 wird der Transport von Notfallpatienten/der Rettungsdienst (Patienten, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, Leistung von Erster Hilfe, Herstellung der Transportfähigkeit), in Z. 2 der Krankentransportdienst (Patienten, die kein gewöhnliches Transportmittel benutzen können) beschrieben. Da die Antragstellerin sowohl den Rettungsdienst als auch den Krankentransportdienst am Standort/Werksgelände betreibt, wird die Bewilligung für beide Tätigkeiten beantragt. In den Voraussetzungen besteht auch kein Unterschied (mit Ausnahme des Bedarfs im Rettungsdienst – darauf wird jedoch sowieso ausdrücklich eingegangen).

Zur Zuverlässigkeit der Organe der Antragstellerin:

Bei der voest Alpine Standortservice GmbH (FN) handelt es sich um ein privates Rettungsunternehmen gem. § 4a oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988. Geschäftsführer ist/sind (....., p.A. voest Alpine Standortservice GmbH, voest Alpine-Straße 3, A-4030 Linz. Der/Die Geschäftsführer weisen keine Einträge im Strafregister auf, gegen ihre Zuverlässigkeit liegen damit keine Bedenken vor.

Zu den materiellen und personellen Voraussetzungen:

Die voest Alpine Standortservice GmbH verfügt über folgende Transportmittel:

- 1 Notarztwagen/Rettungstransportwagen (DIN EN 1789) auch ÖNORM
- 2 Rettungstransportwagen
- 1 Kommandofahrzeug

Alle 17 MitarbeiterInnen der Betriebsrettung voest Alpine Standortservice GmbH sind NotfallsanitäterInnen nach dem Sanitätergesetz. Nahezu alle KollegInnen sind im Besitz der Notfallkompetenzen NKA und NKV Arzneimittel und Venenzugang. Einige Mitarbeiter sind ausgebildet in Advanced Medical Life Support (AMLS) und Pre Hospital Trauma Life Support (PHTLS). Durch den Personalstand ist gewährleistet, dass tagsüber zumindest vier Mitarbeiter sowie nachts drei Mitarbeiter im Dienst sind und damit auch ein bzw. zwei Notarzt- bzw. Rettungswagen besetzt ist/sind.

Während der Kernarbeitszeit tagsüber ist außerdem gewährleistet, dass auch ein Notarzt der Betriebsrettung bei Bedarf mit ausfährt.

Ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes der Antragstellerin ist Prim. Dr., voest Alpine Standortservice GmbH, voest Alpine-Straße 3, A-4030 Linz; Leitender Notarzt ist Dr., voest Alpine Standortservice GmbH, voest Alpine-Straße 3, A-4030 Linz.

Die Diensträumlichkeiten der NotfallsanitäterInnen, der Lehrsaal sowie die Garagen befinden sich im Gebäude des betriebsmedizinischen Zentrums der voest Alpine Standortservice GmbH, Betriebsgebäude 17 (BG 17), Zentralstraße, A-4030 Linz.

Es liegen damit sowohl die materiellen als auch die personellen Voraussetzungen vor.

Zur ständig besetzten und örtlich sowie überörtlich jederzeit erreichbaren Einsatzstelle:

Die ständig besetzte und – örtlich und überörtlich – über Funk und Telefon erreichbare Einsatzstelle ist vorhanden. Über die werksinterne Notrufnummer 144 sind ganzjährig 24-Stunden pro Tag die ständig besetzte Werksambulanz und parallel dazu

auch die Diensträumlichkeiten der Notfallsanitäter erreichbar. Die Fahrzeuge der Antragstellerin sind mit Sprechfunk ausgerüstet, sodass auch damit ein ständiger Kontakt mit der Werksambulanz gegeben ist.

Natürlich besteht diese Erreichbarkeit der Werksambulanz damit auch von jedem externen Telefonanschluss. Zusätzlich besteht eine telefonische Verbindung sowie eine Anbindung an das Sprechfunksystem der Rettungsleitzentrale des Roten Kreuzes in Linz.

Die ständig besetzte Einsatzstelle ist damit gegeben.

Zum Bedarf:

Der Rettungsdienst der voestalpine ist bereits seit über 60 Jahre für die Versorgung und Transport von erkrankten und verletzten Personen am Werksgelände der voestalpine in Linz zuständig. Durch die nunmehrige Aus- und Umgliederung der einzelnen Betriebe und Gesellschaften sowie vor allem durch die Neugründung der Antragstellerin, die mit allen Infrastruktur- und Sicherheitsagenden am Standort betraut wird, ergibt sich auch die Zuständigkeit der Antragstellerin für den Rettungs- und Krankentransportdienst am Standort des Werksgeländes der voestalpine in Linz. Damit ist auch die entsprechende Antragstellung zur Bewilligung dieser Tätigkeit erforderlich.

Das Einsatzgebiet der voestalpine Standortservice GmbH im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes erstreckt sich auf die Grundstücke und Flächen jener Firmen, welche am Standort Linz vertreten sind. Das sind rund 90 Firmen (inkl. Fremdfirmen), welche ca. 12.000 Personen – teilweise rund um die Uhr im Schichtdienst, sieben Tage pro Woche – beschäftigen.

Begrenzt wird das Werksgelände mit einer Fläche von rund 6,5 km² im Norden durch die A7, im Osten durch die Donau, im Süden durch die Traun und im Westen durch die Umfahrung Ebelsberg. Im Werksgelände sind ca. 90 km Straßen, 29 km Gehwege, 14 km Radwege, 156 km Geleise, über 100 Betriebs- und Sozialgebäude, unzählige Hallen und Werkstätten sowie ein Werkshafen vorhanden.

Am Werksgelände befindet sich auch das Besucherzentrum „voestalpine Stahlwelt“ mit ca. 60.000 Besuchern pro Jahr. Neben einem Betriebskindergarten gibt es auch eine Krabbelstube, wo zusammen täglich ca. 90 Kinder betreut werden.

Diese Infrastruktur sowie die im Werksgelände Beschäftigten entsprechen einer eigenen Stadt, die damit auch – neben einer eigenen Betriebsfeuerwehr – über einen geeigneten Rettungsdienst verfügen muss.

Aufgrund der sicherheitsrelevanten Anlagen und der besonderen Gefahren sowie der nötigen spezifischen Werks- und Betriebskenntnissen ist eine ständige Vorhaltung eines Rettungsdienstes am Standort der voestalpine in Linz notwendig.

Dieser betriebliche Rettungsdienst ist sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht auf die Anforderungen und Bedürfnisse der Betriebe abgestimmt:

- Um Anlagen und Betriebe betreten zu dürfen, sind teilweise anlagenspezifische Einschulungen erforderlich, die die Mitarbeiter des öffentlichen Rettungsdienstes nicht aufweisen können. Es wäre damit dem öffentlichen Rettungsdienst von vornherein unmöglich, diese Anlagen und Betriebe zu betreten.
- Für manche Anlagen und Betriebe (z.B. Bereiche des Hochofens) ist eine besondere Schutzkleidung erforderlich, über die die Mitarbeiter des öffentlichen Rettungsdienstes nicht verfügen. Die NotfallsanitäterInnen der Antragstellerin verfügen über diese Schutzkleidung und sind auch bezüglich der besonderen Gefahren unterwiesen.
- In vielen Anlagen bestehen Explosionszonen, die ein besonderes Verhalten und besondere Gerätschaften (explosionsgeschützte Gerätschaften, Verbot von Mobiltelefonen, ...) erfordern. Die Mitarbeiter des öffentlichen Rettungsdienstes sind darin nicht eingewiesen.
- Teilweise befinden sich Einsatzstellen in Gefahrenbereichen (auf Kränen oder Kranbühnen, in nichtatembarer Atmosphäre, ...). Die NotfallsanitäterInnen der Antragstellerin verfügen über die entsprechenden Ausbildungen, um auch in diesen Bereichen zu arbeiten. Sie sind beispielsweise im Atemschutz sowie in der Höhenrettung ausgebildet. Die Mitarbeiter des öffentlichen Rettungsdienstes

tes verfügen über diese Ausbildungen nicht und sind daher nicht in der Lage, in diesen Bereichen Patienten zu versorgen.

Jährlich werden durch die NotfallsanitäterInnen der voestalpine Standortservice GmbH ca. 2.200 Patiententransporte durchgeführt. Bei etwa 150 dieser Einsätze handelt es sich um Einsätze, bei denen der Notarztwagen erforderlich ist. Der Rest der Transporte gliedert sich in Rettungs- und Krankentransporte sowie Rücktransporte aus den Linzer Krankenhäusern und werksinterne, aber auch Facharzttransporte. Die Rücktransporte aus den Linzer Krankenhäusern, die Facharzttransporte sowie die werksinternen Transporte sind eine Serviceleistung der voestalpine an ihre Mitarbeiter und werden nicht verrechnet.

Der öffentlichen Hand entstehen durch die beantragten Bewilligungen keinerlei Kosten. Die gesamten Kosten werden einerseits durch die Sozialversicherung über die Abgeltung der Transporte und andererseits von den betreuten Firmen getragen.

Es ergibt sich damit, dass der Bedarf für einen eigenen Rettungsdienst der Antragstellerin am Werksgelände der voestalpine in Linz gegeben ist; die Aufgaben dieser Betriebsrettung können vom öffentlichen Rettungsdienst nicht abgedeckt werden.

Beilagen:

Firmenbuchauszug der Antragstellerin

Strafregisterbescheinigungen

Personalaufstellung der NotfallsanitäterInnen

Tätigkeits- und Ausbildungsnachweise der NotfallsanitäterInnen

Fahrzeug- und Ausstattungsliste

So könnte ein Ansuchen zur Anerkennung als privates Rettungsunternehmen an die zuständige Behörde aussehen. Bei dem vorliegenden Schreiben handelt es sich um das Originalschreiben der voestalpine Standortservice GmbH an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gesundheit.

Nach Einreichung des auch formlos möglichen Antrages und der dazugehörigen Nachweise muss sich die Antragstellerin einige Woche gedulden. Gründe dafür sind das Verifizieren des Bedarfs und die beigelegten Nachweise. Ein weiterer Grund ist der § 4a Abs. 7²⁰ des oberösterreichischen Rettungsgesetzes 1988.

Gemäß § 4a Abs. 7 Oö. Rettungsgesetz 1988 hat die Behörde im Bewilligungsverfahren die anerkannten Rettungsorganisationen und die bestehenden Rettungsunternehmen zu hören. Im Verfahren betreffend die Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1²¹ sind auch jene Gemeinden zu hören, auf deren Gemeindegebiet sich das geplante Einsatzgebiet erstreckt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde daher dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Oberösterreich, dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreich, Landesverband Oberösterreich, den privaten Rettungsunternehmen „Oskar Hofer, Grünes Kreuz Krankentransport und Rettungsdienste“ in Luftenberg und der Chemiepark Linz Betriebsfeuerwehr GmbH sowie dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz Gelegenheit gegeben, zum Ansuchen der voestalpine Standortservice GmbH Stellung zu nehmen.

Im Falle der Betriebsrettung voestalpine Standortservice GmbH dauerte das Verfahren (Einreichung, Prüfung des Bedarfs und der Nachweise, Stellungnahmen der anerkannten Rettungsorganisationen und bestehenden Rettungsunternehmen, Erhalt des Bescheides) rund zwölf Wochen.

²⁰ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO40005943/LOO40005943.pdf>
(04.01.2014)

²¹ <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO40010749/LOO40010749.pdf>
(04.01.2014)

13. Der Bescheid

Im Kapitel 13 soll der Leser ein wenig über den Bescheid erfahren. Bei einem Bescheid²² handelt es sich um erlassene Anordnungen oder Erteilungen durch eine staatliche Verwaltungsbehörde, die in der Regel schriftlich zugestellt werden.

Anfang Juli 2013 wurde dann auch der ärztlichen Leitung des betriebsmedizinischen Zentrums der sehnlichst erwartete Bescheid zugestellt. Dem Ansuchen wurde Folge gegeben und der voestalpine Standortservice GmbH die Bewilligung zur Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten am Werksgelände der voestalpine in Linz erteilt.

Die Verfahrenskosten waren durch die Antragstellerin zu tragen und beliefen sich auf rund € 883,--. Darin enthalten waren einerseits die Stempelgebühren für das Ansuchen und 27 Beilagen und andererseits die Landesverwaltungsabgabe für die Bewilligung zur Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten.

Die Erteilung zur Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten als privates Rettungsunternehmen bedarf naturgemäß auch einer hinreichenden Begründung. Diese Begründung wurde im Antrag bereits entsprechend ausgeführt, als dass der Rettungsdienst der voestalpine schon seit über 60 Jahren für die Versorgung und den Transport von verletzten und erkrankten Personen am Werksgelände sorgt.

Durch die Neugründung der Gesellschaft im Jahr 2011 wurde die Antragstellerin auch mit allen Sicherheitsagenden betraut und somit auch mit dem Rettungs- und Krankentransport. Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben am beantragten Einsatzgebiet verfügt die Betriebsrettung voestalpine über eine ausreichende Anzahl an Transportmitteln mit der geeigneten Ausstattung, entsprechend ausgebildetes Personal, einen aufsichtsführenden Arzt als ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes, geeignete Diensträumlichkeiten sowie Telefon- und Sprechfunkverbindung mit der Rettungsleitzentrale in Linz. Somit erfüllt die voestalpine Standortservice GmbH die

²² <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991038.html>
(04.01.2014)

sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten.

Die Bewilligung zur Durchführung von derartigen Aufgaben ist jedoch zusätzlich an das Bestehen eines Bedarfes gebunden. Der Gesetzgeber hat die Einführung einer Bedarfsprüfung im kostenintensiven Bereich der Rettungs- bzw. Notfalltransporte damit begründet, dass Neuzulassungen privater Rettungsunternehmen die Auslastung der bestehenden anerkannten Rettungsorganisationen, die maßgeblich aus staatlichen Rettungsbeiträgen finanziert werden, verringern und sich negativ auf deren Kosten- und Ertragslage auswirken können.

Dieses Argument konnte in Bezug auf die Betriebsrettung voestalpine nicht herangezogen werden, da die voestalpine schon seit über 60 Jahren den Rettungsdienst am Werksgelände der voestalpine durchführt. Die Weiterführung dieser Tätigkeit konnte somit keine negativen Auswirkungen auf die Kosten- und Ertragslage der anerkannten Rettungsorganisationen Rotes Kreuz und Arbeiter-Samariter-Bund haben. Im Antrag wurde auch darauf hingewiesen, dass der Rettungsdienst sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht speziell auf die Anforderungen und Bedürfnisse der Betriebe am Werksgelände abgestimmt ist. Aufgrund der sicherheitsrelevanten Anforderungen und der besonderen Gefahren der Werksanlagen wurde die ständige Vorhaltung eines mit den nötigen spezifischen Werks- und Betriebskenntnissen ausgestatteten Rettungsdienstes am Werksgelände für notwendig erachtet. Somit wurde auch der Bedarf nach den Leistungen im beantragten Gebiet als gegeben angenommen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde konnten die ansässigen anerkannten Rettungsorganisationen und die bereits bestehenden Rettungsunternehmen zum Antragsverfahren der voestalpine Standortservice GmbH Stellung nehmen. Von der Landeshauptstadt Linz wurde mitgeteilt, dass sie gegen die Erteilung der Bewilligung keine Einwände hat. Die Chemiepark Linz Betriebsfeuerwehr GmbH, die am Standort des Chemiepark Linz den Rettungs- und Krankentransport betreibt, hatte sich in ihrer Stellungnahme ebenfalls nicht gegen die Erteilung der Bewilligung ausgesprochen, wenn – wie auch beantragt – der voestalpine Standortservice GmbH die

Bewilligung nur bezogen auf das Werksgelände der voestalpine in Linz erteilt wird. Die übrigen Rettungsdienstleister hatten keine Stellungnahme abgeben.

Da nach dem Ermittlungsverfahren, insbesondere der fachlichen Stellungnahme des amtsärztlichen Dienstes, sämtliche in § 4a Abs. 2 und Abs. 4 des oberösterreichischen Rettungsgesetz 1988 angeführten Voraussetzungen erfüllt waren, wurde dem Ansuchen Folge gegeben und der voestalpine Standortservice GmbH die Bewilligung zur Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten erteilt.

Im zugestellten Bescheid wurde noch explizit darauf hingewiesen, dass

1. Die voestalpine Standortservice GmbH die Tätigkeiten gemäß Oö. Rettungsgesetz 1988 nur am Werksgelände der voestalpine in Linz ausüben darf.
2. Private Rettungsunternehmen bei der Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Rettungsgesetz 1988 im Fall einer Alarmierung gegenüber jedermann zur Erbringung der Leistungen verpflichtet sind.
3. Private Rettungsunternehmen der Aufsicht der Landesregierung gemäß § 4b Abs. 4 Oö. Rettungsgesetz 1988 unterliegen.
4. Gegen den Bescheid ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist und innerhalb von sechs Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden kann.
5. Die vorgeschriebenen Gebühren an das Finanzamt abgeliefert werden.

Mit dem Erhalt des Bescheides im Juli 2013 ist es der voestalpine Standortservice GmbH gelungen, den bis dahin nicht ganz rechtskonformen Zustand im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis der NotfallsanitäterInnen der Betriebsrettung voestalpine zu bereinigen.

14. Schlussfolgerungen

Den Abschluss dieser Arbeit bilden die Schlussfolgerungen. Inhaltlich besteht die Schlussbetrachtung aus einer prägnanten Zusammenfassung der Ausgangssituation inklusive der Forschungsfrage und den daraus resultierenden Erkenntnissen.

Die voestalpine ist ein international erfolgreiches Unternehmen, das sich durch seine immer neuen Innovationen am Weltmarkt bestens etabliert hat. Aufgeteilt ist die voestalpine in vier Divisionen, wobei alleine die „Steel Division“ aus über 50 Gesellschaften besteht. Im Jahr 2011 kam es zur Neugründung einer weiteren Gesellschaft. Die voestalpine Standortservice GmbH nahm mit April 2011 ihre Arbeit als umfassendes Dienstleistungsunternehmen für die voestalpine am Standort Linz auf.

Teil dieses Dienstleistungsunternehmens ist auch die Betriebsrettung als eine Abteilung des betriebsmedizinischen Zentrums. Im Zuge der Neugründung der Gesellschaft und der Reorganisation des BMZ wurde vonseiten des Rettungsdienstes auch die Gültigkeit aller notwendigen Dokumente zur Durchführung des Rettungs- und Krankentransportes geprüft. Dabei stolperte man über eine Novellierung des oberösterreichischen Rettungsgesetz 1988, welche besagt, dass private Rettungsunternehmen die Aufnahme ihres Betriebes gemäß Oö. Rettungsgesetz der zuständigen Landesregierung anzuzeigen haben.

Des Weiteren ergab sich, dass die Notfallsanitäter der Betriebsrettung ehrenamtliche Mitarbeiter der Rot-Kreuz-Bezirksstelle voestalpine waren. Entgeltlich beschäftigt wurden sie jedoch durch die voestalpine Standortservice GmbH, welche bis dato keine Berechtigung zur Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten aufweisen konnte. Die Berufsausübung darf laut SanG 2002 aber nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit einer unter § 23 (2) genannten Einrichtung erfolgen.

Daraus ergab sich nachstehende Forschungsfrage, deren Ziel die Beantwortung im Rahmen dieser Arbeit war:

„Muss sich die Betriebsrettung der voestalpine Standortservice GmbH als privates Rettungsunternehmen anerkennen lassen?“

Der hermeneutische Teil dieser Arbeit gliedert sich einerseits in die Aufarbeitung der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen und andererseits in die Erstellung eines Strategiepapiers. Kurz nach Aufarbeitung des Sanitätergesetzes und dem oberösterreichischen Rettungsgesetz 1988 inklusive der Novelle aus dem Jahr 2005 konnte die Forschungsfrage mit einem klaren „JA“ beantwortet werden.

Nach zahlreichen Gesprächen zwischen Kollegen, ärztlicher Leitung, Belegschaftsvertretung und Geschäftsführung, war es an der Zeit ein entsprechendes Strategiepapier zu entwerfen. Verwendung fand dieses Schreiben auch bei der Begründung hinsichtlich des Bedarfs einer Betriebsrettung am Werksgelände der voestalpine in Linz beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung.

Die heutigen Standards und Rahmenbedingungen der Betriebsrettung voestalpine sind Ergebnisse des angefertigten Strategiepapiers. Dieses liefert heute das Fundament, auf welches, bei Bedarf, laufend aufgebaut werden kann.

Die Erkenntnisse dieser Arbeit zeigen, dass eine regelmäßige „Überprüfung“ der durchzuführenden Tätigkeiten im Kontext mit den gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist. Änderungen durch Novellen werden zwar kundgemacht, nicht immer erreichen sie aber auch alle involvierten Instanzen.

Bei derartigen Umsetzungsmaßnahmen ist aber auch Vorsicht geboten. Erfahrungen zeigen leider immer wieder, dass eine Stakeholder-Analyse nicht vollständig durchgeführt wird. Oftmals wird anfänglich auf die Belegschaftsvertretung vergessen, welche einem im Nachhinein in Form von Antragsverzögerungen das Leben schwer machen kann.

Die Schlussbetrachtung zeigt, dass das gesetzte Ziel durch konsequente Umsetzung erreicht wurde und sich nach ausreichender Beratung auch kein anderer Lösungsweg ergeben hätte. Aus der Rot-Kreuz-Werksrettung-voestalpine wurde durch die neue Namensgebung „Betriebsrettung voestalpine“.

Abschließend sei noch erwähnt, dass diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und als dezenter Anhaltspunkt für Organisationen, welche in einer ähnlichen Lage stecken, dienen soll.



Literaturverzeichnis

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesundheit,

Geschäftszeichen: Ges-350087/2-2013-Ki/Ws vom Jänner 2013

Bescheid, Definition, Information vom 04.01.2014

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991038.html>

Himmelbauer, T.: Rettungsdienstliche Struktur bei einem Großunfall am Gelände der voestalpine in Linz, 2012

Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Rettungsgesetz-Novelle 2005, Information vom 15.11.2013

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_OB_20050630_71/LGBL_OB_20050630_71.pdf

Oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988, Information vom 15.11.2013

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO11000263/LOO11000263.pdf>

Oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988, § 1, Information vom 04.01.2014

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO40010749/LOO40010749.pdf>

Oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988, § 4, Information vom 15.11.2013

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO12003210/LOO12003210.pdf>

Oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988, § 4a, Information vom 15.11.2013

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO40005943/LOO40005943.pdf>

Oberösterreichisches Rettungsgesetz 1988, § 4b, Information vom 15.11.2013

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrOO/LOO40005944/LOO40005944.pdf>

Reisinger, A.: Rettungsdienst in Österreich – Herausforderungen an Ausbildung und strukturelle Entwicklung, 2012

Sanitärergesetz 2002, Information vom 15.11.2013

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR30006377/NOR30006377.html>

Sanitärergesetz § 23, Information vom 05.11.2013

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40027464/NOR40027464.html>

voestalpine: Überblick, Information vom 14.08.2013,

www.voestalpine.com/group/de/konzern/ueberblick/

voestalpine: Die Geschichte der voestalpine, Information vom 21.08.2013

www.voestalpine.com/group/de/konzern/historie

voestalpine: Umwelterklärung 2012, Information vom 26.08.2013

<http://www.voestalpine.com/group/static/sites/default/downloads/de/konzern/2012-umwelterklaerung.pdf>

Weisser, R.: Das österreichische Sanitärergesetz 2002, 2009

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gasometer (Quelle: voestalpine)	10
Abbildung 2: Luftaufnahme Werk Linz (Quelle: voestalpine)	15
Abbildung 3: Notarztwagen voestalpine (Quelle: Resch H.)	18
Abbildung 4: Kommandofahrzeug voestalpine (Quelle: Resch H.)	19
Abbildung 5: Rettungstransportwagen RTW (Quelle: Resch H.)	20
Abbildung 6: Spineboard (Quelle: Internet)	45
Abbildung 7: Beckengurt (Quelle: Internet)	46
Abbildung 8: Larynxtubus (Quelle: Internet)	46
Abbildung 9: EKG/Defibrillator Lifepak 15 (Quelle: Internet)	47
Abbildung 10: Absturzsicherung PETZL (Quelle: Internet)	47
Abbildung 11: Gaswarngerät GasAlert (Quelle: Internet)	48
Abbildung 12: Savox Selbstretter (Quelle: Internet)	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Organigramm voestalpine (Quelle: Himmelbauer 2013, eigene Darstellung)	12
--	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktien Gesellschaft
AMLS	Advanced Medical Life Support
BMZ	Betriebsmedizinisches Zentrum
BTR	Betriebsrettung
DIN	Deutsche Industrienorm
Dr.	Doktor
EN	Europäische Norm
etc.	et cetera
Fa.	Firma
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.v.	intravenös
LD	Linz-Donawitz
leg.cit	legis citatae (zitierte Gesetzesstelle)
LKW	Lastkraftwagen
LZA	Luftzerlegungsanlage
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NFS	Notfallsanitäter
NKA	Notfallkompetenz Arzneimittellehre
NKI	Notfallkompetenz Intubation
NKV	Notfallkompetenz Venenzugang
ÖNORM	Österreichische Norm
p.A.	per Adresse
PHTLS	Pre Hospital Trauma Life Support
Prof.	Professor
SanG	Sanitätergesetz
STR	Steamreformer
Univ.	Universitäts
usw.	und so weiter
VÖEST	Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke
Z.	Ziffer